Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 54 -
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Ihr Schreiben
Aktenzeichen III / 32
Datum 04.10.2012

Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Hanheide/AB
Zimmer 1.103
Tel. 02104_99_ 1003
Fax 02104_99_ 4013
E-Mail Nils.Hanheide@Kreis-Mettmann.de

Antrag zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 19.04.2012
- Ihr Aktenzeichen: 54.08.01.02
Einwendungen nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte Selbstverwaltungsgarantie erhebe ich im anhängigen Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen (*Antrag vom 19.04.2012, Az. 54.08.01.02*) für den Kreis Mettmann folgende Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW:

Bereits der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Gestalt der bis heute ergangenen Änderungs- und Ergänzungsbescheide ist rechtswidrig und verletzt den Kreis Mettmann in der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LVerf NRW). Dies gilt auch für das laufende Planänderungsverfahren. Der beantragte Planänderungsbeschluss wäre ebenfalls rechtswidrig und würde den Kreis in seinem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht verletzen.

...

I. Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Gestalt der nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsbescheide

Der mit dem Änderungsverfahren beantragte Planänderungsbeschluss ist bereits deshalb rechtswidrig, weil er auf einem Planfeststellungsbeschluss beruht, der seinerseits rechtswidrig ist. So leidet der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Gestalt der nachfolgenden Planergänzungs- und Planänderungsbeschlüsse unter mehreren gravierenden rechtlichen Mängeln:

I.1. Planrechtfertigung

Insbesondere mangelt es an der Planrechtfertigung. Das Rohrleitungsgesetz vom 21.03.2006 ist – ungeachtet dessen, dass das Gesetz ohnehin verfassungswidrig ist – kein Bedarfsgesetz. Eine Planrechtfertigung im Sinne eines Bedarfs ist weder im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren noch im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 nachgewiesen worden.
Sie ist auch ansonsten nicht erkennbar.

Die Unrichtigkeit der im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 getroffenen Annahmen zur Planrechtfertigung wird durch nichts eindrucksvoller belegt als durch aktuelle Entwicklungen des Unternehmens der Antragstellerin. Wesentliche Überlegungen der Planrechtfertigung bestehen darin, dass in Dormagen ein CO-Überschuss existieren soll, den die Antragstellerin nach Krefeld-Uerdingen ableiten will. Für den Standort Krefeld-Uerdingen wiederum soll die Einbindung in ein CO-Verbundnetz unverzichtbar sein. Anderenfalls drohe – so der Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 – ein massiver Arbeitsplatzabbau bis hin zur Schließung des Standorts.

Tatsächlich entwickelt sich das Unternehmen der Antragstellerin jedoch unabhängig von der Verwirklichung des streitgegenständlichen Vorhabens in eine ganz andere Richtung. Für den Standort Dormagen plant die Antragstellerin die Errichtung einer Produktionsanlage für Toluol--Diisocyanat (TDI), wobei erste Maßnahmen seitens der Genehmigungsbehörde bereits gemäß § 8 a BImSchG vorzeitig zugelassen worden sind. Für die Produktion von TDI wird Kohlenmonoxid benötigt, und zwar in einem Umfang, der die derzeit in Dormagen anfallende Überschussmenge deutlich übersteigt. Die benötigte Mehrmenge an Kohlenmonoxid kann nur dadurch bereitgestellt werden, indem ein weiterer Steam-Reformer am Standort Dormagen errichtet wird. Bereits damit hat sich ein zentraler Aspekt der Darstellungen zur Planrechtfertigung als unrichtig erwiesen.

In Uerdingen wiederum will die Antragstellerin die Produktion von Polycarbonat trotz der Ungewissheit, ob das streitgegenständliche Vorhaben verwirklicht wird, nicht abbauen, sondern stattdessen stark ausbauen. In den kommenden vier Jahren soll die aktuelle Kapazität von 330.000 Jahrestonnen produziertem Polycarbonat schrittweise auf 400.000 t pro Jahr angehoben werden.

...

Zu diesem Zweck will die Antragstellerin rund 90 Millionen EUR in den Standort Uerdingen investieren. Dies ist ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass die unterstellte negative Entwicklung des Standorts Uerdingen im Falle des Verzichts auf das Vorhaben nicht eintreten wird.

I.2. Trassenalternativenprüfung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 leidet darüber hinaus unter dem Fehler, dass keine abwägungsfehlerfreie großräumige Trassenvariantenprüfung durchgeführt worden ist. Insbesondere ist eine linksrheinische Trassenführung weder im vorgeschalteten Raumordnungsverfahren noch im Planfeststellungsverfahren vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 in die Abwägung einbezogen worden. Eine linksrheinisch gelegene Trassenführung war jedoch eine naheliegende bzw. sich aufdrängende Variante im Sinne der von der Rechtsprechung geprägten Anforderungen an die Alternativenprüfung.

Dieser Mangel ist auch nicht durch den Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 überwunden worden. So war bereits die Durchführung eines Verfahrens nach § 75 Abs. 1a VwVfG NRW unzulässig, weil das Ergänzungsverfahren die Grundzüge der Planung berührte und es im Zeitpunkt des Erlasses des Planergänzungsbeschlusses an der notwendigen Abwägungsoffenheit der Planfeststellungsbehörde mangelte. Im Übrigen leidet die im Ergänzungsverfahren nachgeschobene Trassenalternativenprüfung auch unter methodischen Mängeln. Diese Fehler gründen zum einen darauf, dass dem der Abwägung zugrunde liegenden Gutachten falsche methodische Ansätze zugrunde lagen. Vor allem aber ist sowohl dem Ergänzungsgutachten als auch dem Planergänzungsbeschluss vorzuwerfen, dass bei der Prüfung der linksrheinischen Trassenvarianten auf der Ebene der Grobanalyse eine vorzugswürdige Trassenvariante (*nämlich die sog. Trassenvariante „Krefeld-Süd" in der Untervariante nördlich um Lank-Latum*) zu Unrecht ausgeschlossen worden ist. Diese Trassenvariante hätte sich nicht nur im Verhältnis zur linksrheinischen „Plantrasse", sondern auch im Vergleich zur verwirklichten rechtsrheinischen Trasse als Alternative aufgedrängt und wäre letztlich vorzugswürdig gewesen.

I.3. Verfassungswidrigkeit des Rohrleitungsgesetzes vom 21.03.2006

Das dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegende Rohrleitungsgesetz vom 21.03.2006 ist verfassungswidrig, weil es nicht den vom Bundesverfassungsgericht geprägten besonderen Anforderungen an Enteignungen zugunsten Privater genügt.

Bei einer Enteignung zugunsten Privater muss der Enteignungszweck besonders genau umschrieben sein. Dem trägt das Rohrleitungsgesetz nicht hinreichend Rechnung. Die Enteignungszwecke, die in § 2 Nrn. 1 bis 4 RohrlG aufgeführt werden, sind nicht hinreichend bestimmt gefasst. Es handelt sich um teilweise sehr allgemein gehaltene, teilweise konstruiert wirkende, jedenfalls

unscharfe Zielvorstellungen, die den verfassungsrechtlichen Erfordernissen an die gesetzliche Konkretisierung der Enteignungszwecke nicht genügen können.

Das Rohrleitungsgesetz vom 21.03.2006 ist weiterhin auch deshalb verfassungswidrig, weil es an einer gesetzlich vorgesehenen effektiven Bindung des begünstigten Privaten an das Gemeinwohl mangelt. Insbesondere ist der in § 5 des Rohrleitungsgesetzes angelegte Rückübertragungsanspruch nach allgemeiner Auffassung nicht ausreichend, um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Absicherung zu vermitteln. Der Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 hat diesen Mangel nicht überwunden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Antragstellerin, auf den der Planergänzungsbeschluss abstellt, ist nicht im Gesetz angelegt, was erforderlich gewesen wäre. Der Vertrag ist im Übrigen auch inhaltlich nicht geeignet, die verfassungsrechtlich geforderte Sicherung zu leisten.

I.4. Sicherheitsanforderungen

Die planfestgestellte Rohrfernleitung genügt nicht den für sie geltenden Sicherheitsanforderungen. Vor allem droht eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und durch mangelnde Vorsorge, weil keine baulichen, betrieblichen bzw. organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen worden sind.

Dies bezieht sich zunächst auf die planfestgestellten Werkstoffe. Der verwendete Stahl ist korrosionsanfällig und für den Transport von Kohlenmonoxid nicht geeignet. Hinzu kommt, dass mit der Bildung von sogenannten Eisencarbonylen gerechnet werden muss, die die Korrosionsanfälligkeit nochmals erhöhen. Die Leitung verfügt auch nicht über hinreichende Korrosionsschutzeinrichtungen, die dem entgegenwirken könnten. Die äußere Umhüllung mit einem PE-Material ist hierzu nicht geeignet, da im Zuge der Lagerung und des Einbaus der Rohre zahlreiche Beschädigungen vorprogrammiert - und mittlerweile eingetreten - sind. Der in den Planfeststellungsunterlagen angesprochene aktive kathodische Korrosionsschutz hilft insoweit ebenfalls nicht weiter. Zum einen fehlt es in den Antragsunterlagen an einer detaillierten technischen Beschreibung. Zum anderen ist die Leitung so konzipiert worden, dass der aktive kathodische Korrosionsschutz nicht wirksam werden kann.

Hinzu kommt, dass die für den Bau der Rohrfernleitung verwendeten Stahlrohre bereits vor dem Einbau eine starke Innenkorrosion durch eine nicht ordnungsgemäße Lagerung der Stahlrohre aufwiesen. Bei der Verlegung der Rohrfernleitung sind die Stahlrohre zum Teil in Wasser gefüllten Rohrgräben verblieben. Hierdurch wurde und wird die Innenkorrosion weiter erhöht.

Ungeachtet unserer sonstigen Bedenken gegen das Vorhaben wäre in technischer Hinsicht eine Auslegung der Rohrleitung insbesondere mit einem Innenkorrosionsschutz aus Epoxidharzlack, einer wesentlich höheren Stahlwandstärke als genehmigt sowie alternativ der Verwendung eines Doppelrohrsystems erforderlich gewesen.

Weiterhin sind die planfestgestellten Leckerkennungssysteme unzureichend. Im Hinblick auf das Leckerkennungssystem LEOS liegen bislang keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Funktionsfähigkeit für gasförmige Stoffe vor. LEOS wurde stattdessen entwickelt, um austretende Flüssigkeiten (insbesondere Mineralöle) zu erkennen. Austretende gasförmige Stoffe verhalten sich jedoch gänzlich anders als Flüssigkeiten, sodass zu befürchten ist, dass LEOS gasförmige Stoffe nicht detektieren kann. Auch das ebenfalls planfestgestellte Druckwellenverfahren ist für die CO-Leitung ungeeignet. Dieses Verfahren ist lediglich bei Flüssigkeiten, bei verflüssigten gasförmigen Stoffen und gasförmigen Stoffen mit hoher Dichte (z. B. überkritisches Ethylen) anwendbar. Kohlenmonoxid ist jedoch kein Gas mit hoher Dichte. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch das Druckwellenverfahren keine zuverlässige Leckageerkennung gewährleisten kann.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist weiterhin auch deshalb rechtswidrig, weil er das Risiko, das im Fall einer Leckage tatsächlich eintreten würde, unterschätzt. So sind die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Ausbreitungsrechnungen deutlich untersetzt. Die im Fall einer Leckage zu erwartenden Konzentrationen an Kohlenmonoxid in der Atmosphäre des näheren Umfelds der Leitung werden wesentlich höher sein, als dies in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass mehr Menschen zu Schaden kommen werden, als dies in den Antragsunterlagen angenommen wird. Angesichts der tödlichen Eigenschaften von Kohlenmonoxid, die nicht nur in der Explosivität, sondern vor allem auch in der hohen Giftigkeit des Gases bestehen, ist dies nicht akzeptabel.

Insbesondere verfehlt die Leitung die zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf die Gefährdung durch Erdbeben. Die Leitung verläuft in weiten Teilen in einem Gebiet, in dem ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von Erdbeben besteht. Das durchgeführte Planfeststellungsverfahren ist diesem Risiko nicht gerecht geworden. Völlig unterblieben ist beispielsweise die detaillierte Aufklärung der geologischen Untergrundverhältnisse. Es wäre zwingend erforderlich gewesen, in einem engen Raster Baugrunduntersuchungen, z.B. durch Rammkernsondierungen, durchzuführen. Nur auf diese Weise hätten die Gefährdungen durch Erdbeben sicher abgeschätzt werden können, was wiederum Voraussetzung für die Bestimmung der Auslegung der Leitung hätte sein müssen. In der gegenwärtigen Auslegung besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Leitung auftretenden Erdbeben nicht standhalten wird.

...

II. Rechtswidrigkeit des beantragten Planänderungsbeschlusses

Auch der beantragte Planänderungsbeschluss würde sich als rechtswidrig erweisen und den Kreis Mettmann in seinem verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW geschützten Selbstverwaltungsrecht verletzen.

Das Planänderungsverfahren ist bereits deshalb rechtswidrig, weil es an der notwendigen Abwägungsoffenheit der Planfeststellungsbehörde mangelt. So ist ein Großteil der Änderungen bereits umgesetzt worden, beispielsweise die Verwendung eines anderen als des planfestgestellten Werkstoffs für die Rohre sowie die Veränderungen der bzw. der Verzicht auf die Mantelrohre. Auch die verfahrensgegenständlichen Umtrassierungen sind bereits realisiert worden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Planfeststellungsbehörde angesichts dessen die für das Verfahren notwendige Abwägungsoffenheit bewahren will.

Die unter I. beschriebenen Bedenken, die bereits hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bestanden, werden noch einmal verstärkt, da die umfassenden Veränderungen der technischen Konzeption eine Herabsetzung des Sicherheitsniveaus darstellen. Dies gilt wiederum in erster Linie für die verwendeten Werkstoffe und die Veränderungen im Bereich der Mantelrohre:

- Die Schutzfunktion der Geo-Grid-Matte ist völlig unzureichend. Das Geotextil ist nicht dazu in der Lage, effektiv mechanische Beschädigungen von der Rohrleitung abzuhalten.
  Es wäre notwendig gewesen, statt der Geo-Grid-Matten einen effektiveren mechanischen Schutz vorzusehen.
  Der vorgesehene nachträgliche Einbau des „Geo-Grid 2" im Pflugverfahren begegnet grundsätzlichen Bedenken. Abgesehen davon, dass es nicht hingenommen werden darf, dass das eigenmächtige Abweichen der Vorhabenträgerin von den planfestgestellten Vorhaben nachträglich durch eine zusätzliche Maßnahme geheilt werden soll, bringt ein technisch nicht erprobtes, gutachterlich nur als grundsätzlich technisch möglich bezeichnetes Verfahren bei einem sicherheitstechnisch so sensiblen Vorhaben wie der CO-Pipeline eine weitere Absenkung des Sicherheitsniveaus mit sich. Unabhängig davon soll das zusätzliche Geo-Grid allerdings auch nicht durchgängig nachträglich eingebaut werden.
  Beschädigungen der Pipeline sowie deren technischer Einrichtungen oder von Fremdleitungen können beim Einbau nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden.
  Trotz der fehlenden Bestätigung der Kampfmittelfreiheit der Pipeline soll ein erneuter baulicher Eingriff in weiten Teilen der Strecke vorgenommen werden.

...

Letztendlich ist insbesondere auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes der aufgrund der Versäumnisse der Vorhabenträgerin beantragte neue bauliche Eingriff abzulehnen. Dabei würden im Kreisgebiet die Naturschutzgebiete Angertal und Schwarzbachtal in erheblichem Umfang tangiert.

- Die verwendeten Werkstoffe für die Rohre sind unzureichend. Dies betrifft das ursprünglich planfestgestellte Material „L 485 MB" angesichts der zu geringen Rohrwandstärke. Die nunmehr stattdessen zur Verwendung gekommenen Stahlsorten mit geringerer Festigkeit sind nochmals schlechter geeignet und führen zu einer weiteren Herabsetzung des Sicherheitsniveaus. Der erforderliche Sicherheitsbeiwert wird nicht erreicht. Eine nachträgliche Legitimation des Abweichens der Antragstellerin von den planfestgestellten Vorgaben kann daher nicht vorgenommen werden.

- Dasselbe gilt im Hinblick auf die Veränderungen der bzw. das Weglassen der Mantelrohre. Das mit dem vorliegenden Antrag zur Genehmigung gestellte Mantelrohrkonzept unterschreitet den Stand der Technik in einem noch stärkren Maße, als der ursprüngliche Planfeststellungsantrag dies getan hat. Auch ist im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen nicht akzeptabel, dass an verschiedenen Stellen vollständig auf die Mantelrohre verzichtet werden soll.

Bezeichnend ist die in den Antragsunterlagen angegebene Begründung der Planänderung. So wird dort ausgeführt, die ursprünglich geplanten Rohrstahlsorten seien nicht erhältlich gewesen. Daher sei auf verfügbare Rohre aus einem anderen Material zurückgegriffen worden. Dasselbe gilt für die Mantelrohre. Auch hierzu wird ausgeführt, zu Baubeginn des jeweiligen Abschnitts seien die für die Unterpressungen ursprünglich vorgesehenen Mantelrohre, in denen anschließend das eigentliche CO-Leitungsrohr verlegt werde, nicht verfügbar gewesen. Daher sei auf vorhandene alternative Mantelrohre – aus anderen Stahlsorten und/oder mit abweichenden Durchmessern – zurückgegriffen worden. Daneben sei an zwei Stellen das Erfordernis für die Verwendung von Mantelrohren entfallen, so dass direkt das Produktenrohr habe verpresst werden können.

Dass sich die Vorhabenträgerin in der Bauausführung in eigener Verantwortung und ohne Beteiligung der Überwachungsbehörde - geschweige denn mit Einleitung der hierzu erforderlichen Änderungsverfahren - dazu entschließt, die technische Konzeption der Leitung in einer von den Planfeststellungsunterlagen abweichenden Weise zu ändern, bedarf eigentlich keiner weiteren Bewertung. Eine nachträgliche Genehmigung dieser Vorgehensweise ist mit dem Charakter eines fachplanungsrechtlichen Zulassungsverfahrens, das im Wesentlichen auf der Durchführung einer fehlerfreien Abwägung basiert, nicht zu vereinbaren.

...

III. Betroffenheit des Selbstverwaltungsrechts

Der Kreis Mettmann ist durch die oben aufgeführten Punkte in seinem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht betroffen. Teil der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie ist der Schutz vor Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen (BVerwG, Beschluss vom 21.01.1993 – 4 B 202.92; BVerwG, Urteil vom 12.08.1999 – 4 C 3.98).

Im Kreis Mettmann betrifft das mit dem Planänderungsantrag verfolgte Ziel der weiteren Absenkung des Sicherheitsniveaus folgende Kreisstraßen:

Kreisstraße 21, Hochdahler Straße in Erkrath
zwischen „BAB 3" und „Schöne Aussicht" bei km 0,945
Plannummer der Antragstellerin: „G 111"

Kreisstraße 31, Zum Schwarzebruch in Ratingen,
im Bereich „DB-Brücke" bei km 0,525
Plannummer der Antragstellerin: „G 152"

Kreisstraße 19, Lintorfer Weg in Ratingen,
zwischen „BAB 3" und „B 1 – Kölner Straße" bei km 2,978
Plannummer der Antragstellerin: „G 167"

Die Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts liegt in der Herabsetzung des Sicherheitsniveaus und der damit verbundenen potenziellen Beeinträchtigung der kommunalen Einrichtungen. Es besteht die Gefahr, dass es zu (erheblichen) Personen- und Sachschäden bei Benutzern der Kreisstraßen kommt. Zudem besteht das Risiko, dass die Kreisstraßen als solche wegen der unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Daher liegt eine Betroffenheit des Selbstverwaltungsrechts vor.

Auf die vorstehend angesprochene Gefährdung der Unterschutzstellungen durch die als rechtswidrig erachteten Planänderungsanträge in den Naturschutzgebieten Angertal und Schwarzbachtal wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele

Rede von Landrat Thomas Hendele anlässlich der Einbringung des Haushalts 2013 am 4. Oktober 2012

– Es gilt das gesprochene Wort. –

Meine Damen und Herren,

der Entwurf des Haushalts 2013 belegt zum wiederholten Mal die langjährige gemeindefreundliche Finanzpolitik des Kreises Mettmann

- Der Haushalt ist unausgeglichen. Daraus folgt, dass der Kreis erneut 8,6 Mio. € aus seinem Eigenkapital entnimmt, um den Ausgleich zu bewirken. Dadurch kann die Kreisumlage um 1,2%-Punkte niedriger ausfallen.

- Gegenüber dem Vorjahr wird die Kreisumlage erneut, dieses Mal um 0,7%-Punkte, abgesenkt werden.

- Der Kreis bleibt auch 2013 schuldenfrei. Seit 2008 haben wir damit jährlich 4,1 Mio. € Zinsen nicht von den Städten über die Kreisumlage erheben müssen. Dies entspricht einer jährlichen Minderung der Kreisumlage um 0,7%-Punkte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

freuen Sie sich nicht zu früh. Wer erwartet, dass die Einbringung des Kreishaushalts von breitem Applaus umrahmt wird, der dürfte bitter enttäuscht werden. Nein, manchen Ortes ist die Forderung an den Kreis viel größer. Frei nach dem Motto „Darf's ein Scheibchen mehr sein?" wird eine höhere Absenkung der Kreisumlage erwartet.

Dieses Anspruchsdenken verkennt, unter welchen Rahmenbedingungen dieser Haushalt aufgestellt worden ist. Um zu urteilen, um zu bewerten, ist es nötig, sich mit den Grundvoraussetzungen auseinander zu setzen. Gestatten Sie mir deshalb, dass ich hierzu drei Thesen darstelle:

These 1:

Das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW benachteiligt den Kreis Mettmann systematisch und mit dramatischen Folgewirkungen für die kreisangehörigen Städte.

Vier Sachverhalte belegen diese These:

1. Seit 2004 werden dem Kreis Mettmann keine Schlüsselzuweisungen mehr gewährt.

2. Der Soziallastenansatz wird bei den kreisangehörigen Städten angerechnet, obwohl der Kreis den Aufwand über seinen Haushalt finanziert.

3. Der Anteil der Kreise an den Schlüsselzuweisungen ist zu niedrig.

4. Nur noch drei kreisangehörige Städte erhalten Schlüsselzuweisungen. Diese Tatsache belegt eindrucksvoll, dass seit 2010 der Gemeindefinanzausgleich systematisch dazu genutzt wird, um die kreisfreien Städte zu Lasten des kreisangehörigen Raums mit Finanzmitteln auszustatten.

Daraus leiten sich folgende vier Forderungen ab:

1. **Es darf keine systembedingte und dauerhafte Abkoppelung der kreisangehörigen Städte und der Kreise von den allgemeinen Landeszuweisungen geben.**

   Im Jahr 2013 entspricht ein Punkt Kreisumlage 7,14 Millionen Euro. Legen wir die letzte Schlüsselzuweisungszahlung des Landes aus dem Jahr 2004 zu Grunde, so würde der Hebesatz für die Kreisumlage 2013 nicht 41,1%-Punkte betragen. Vielmehr fiele er um 2,57%-Punkte niedriger aus und läge bei 38,53%-Punkten. Konkret am Beispiel der Stadt Langenfeld würde dies zu einer Minderung der Kreisumlage in Höhe von 2,3 Millionen Euro führen.

   Ich kenne sehr wohl die Gegenargumentation zu dieser Sichtweise. Sie lautet, dass im Falle von Schlüsselzuweisungen von niedrigeren Steuerkraftzahlen auszugehen ist. Deshalb sei dies für den Kreis ein Nullsummenspiel. Diese Betrachtung ist aber nur dann richtig, wenn man das gegenwärtige System als unabänderlich ansieht.

   Im März 2011 hat der Landkreistag das Gutachten der Finanzwissenschaftler Prof. Junkernheinrich/Micosatt vorgestellt. Den Fraktionen des Hauses liegt diese eindrucksvolle Studie vor. Die Forderungen sind angemessen und plausibel.

   Was wir brauchen, meine Damen und Herren, sind grundlegendeVeränderungen in der Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes.
   Besonders bedeutsam ist dabei:

2. **Der Soziallastenansatz muss bei den Kreisen verankert sein.**

   Der Zuschussbedarf für soziale Leistungen im Haushalt des Kreises Mettmann beträgt 134 Mio. €. Landesweit sind 80% der sozialen Leistungen in den Kreishaushalten und eben nicht in den Haushalten der kreisangehörigen Städte veranschlagt.
   Im Finanzausgleich wird dies aber nicht bei Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise in Ansatz gebracht. Vielmehr erfolgt diese Anrechnung bei den kreisangehörigen Städten.
   Die Folge ist, dass der Kreis über die Kreisumlage die Finanzierung der Sozialleistungen sichert, was die Kreisumlage künstlich und ohne Not nach oben treibt. Überproportional benachteiligt sind bei diesem Verfahren die steuerstarken Kommunen.
   Deshalb muss der Soziallastenansatz bei den Kreisen verankert werden.

Die Folge einer solchen Änderung wäre landesweit eine deutliche Absenkung des Hebesätze der Kreisumlage und damit eine wirksame Entlastung der kreisangehörigen Städte.

3. **Der Anteil der Kreise an den Schlüsselzuweisungen muss sich am Zuschussbedarf orientieren.**

   Seit 1980 ist der Anteil der Kreise an den Schlüsselzuweisungen unverändert bei 11,7% festgeschrieben. Tatsächlich müsste er gemessen am Zuschussbedarf aller Kommunen bei über 15% liegen. Diese Differenz wird den Kreisen systematisch vorenthalten. Deshalb muss eine Anpassung stattfinden, was ebenfalls sofort zu einer nachhaltigen Absenkung des Niveaus der Kreisumlage beitragen würde.

4. **Es darf im Gemeindefinanzierungsgesetz keine strukturelle Benachteiligung des kreisangehörigen Raums geben.**

   Der Landkreistag NRW hat beim GFG 2012 eine Verschiebung zu Lasten des kreisangehörigen Raums von 63 Mio. € berechnet. Dies geschieht dadurch, dass die Verteilungskriterien zu Gunsten der Großstädte und zu Lasten der Kreise und der kreisangehörigen Städte verändert werden. Berücksichtigt man ferner, dass die Teilschlüsselmasse der Kreise nicht - wie von uns gefordert - erhöht wird, kommen landesweit weitere 270 Mio. €, also insgesamt 333 Mio. € hinzu.
   In Folge dieser Entwicklung verlieren die kreisangehörigen Städte Schlüsselzuweisungen von rd. 8,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Dieser Verlust schlägt sich auch in unserem Haushalt nieder. Durch die geringeren Schlüsselzuweisungen sinkt die Umlagegrundlage des Kreises. Dies führt zu einer um 0,5%-Punkte höheren Kreisumlage.

Meine Damen und Herren,

ich weiß, das war schwere Kost. Aber wir müssen uns dieser Fehlsteuerungen bewusst werden. Und ich appelliere an Sie, die Kreistagsabgeordneten und insbesondere an die Mitglieder des Landtages, alles in Ihrer Kraft stehende zu unternehmen, um diese Fehlsteuerungen abzubauen. Denn bei allem Respekt, dass auch der Kreis seinen Haushalt sparsam und wirtschaftlich gestalten muss: Unsere tatsächlichen Finanzierungsprobleme liegen nun einmal in dem unausgewogenen und den Kreis Mettmann massiv benachteiligenden System der Gemeindefinanzierung.

These 2:

Das Umlagengenehmigungsgesetz hilft Niemandem!

Der Landtag hat vor wenigen Tagen das Umlagengenehmigungsgesetz beschlossen. Nach meiner Einschätzung nutzt dieses Gesetz weder den kreisangehörigen Städten noch den Kreisen. Es kuriert an den Symptomen, wo mit einer kraftvollen und mutigen Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes die tatsächlichen und ursächlichen Probleme hätten gelöst werden können.

Nun, was ist neu? Die Umlagesätze müssen genehmigt werden, selbst dann, wenn wie in unserem Fall die Umlage gesenkt wird. Allerdings, die Aufsichtsbehörde hat nur eine Rechtmäßigkeitsprüfung und keine Zweckmäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Ausgestaltung des Kreishaushalts ist und bleibt das Recht des Kreistags im Rahmen der Selbstverwaltung.
Dafür gibt es zusätzliche Bürokratie gratis. Nunmehr muss das Beteiligungsverfahren 6 Wochen vor Einbringung des Haushalts eingeleitet werden. Will man dann noch die haushaltsrechtliche Vorgabe einhalten, wonach der Haushalt vor dem 31.12. verabschiedet werden muss, werden wir das Verfahren mitten im Sommer einleiten müssen.
Es ist davon auszugehen, dass zu diesem frühen Zeitpunkt weder die Orientierungsdaten des Landes noch eine Modellrechnung zum GFG vorliegen. Also stellt sich der erstaunte Betrachter die Frage, welchen Sinn eine derartige Regelung hat.
Aktuell bringt uns die Beachtung des seit dem vergangenen Samstag in Kraft befindlichen Gesetzes in eine schwierige Situation. Ich danke Herrn Kreisdirektor Richter, dass er in Abstimmung mit den Kämmerern und mit der Aufsichtsbehörde ein Verfahren gefunden hat, das es uns erlaubt, heute den Haushalt einzubringen und ihn am 17. Dezember diesen Jahres fristgerecht zu verabschieden.

These 3:

Die Landschaftsumlage verursacht über die Kreisumlage eine enorme Belastung für Städte.

Die größte Aufwandsposition des Kreishaushalts ist nicht etwa unser Beitrag zu den Kosten der Unterkunft für die SGB-II-Empfänger. Nein, es ist die Landschaftsumlage, die 2013 mit einer Rekordsumme von 119,3 Mio. € zu Buche schlägt. Zur Erinnerung: Im Jahr 2005, also erst 8 Jahre zurück, betrug die Landschaftsumlage 89,7 Mio.€. Dies entspricht einer Steigerung um 29,6 Mio. €, also über 30%.
Lassen Sie mich dies auch anders beleuchten: Wenn der Kreis heute mit 41,1%-Punkten eine Kreisumlage von 293,7 Mio. € einzieht, dann gehen 119,3 Mio. €, dies sind 40,6% unmittelbar an den Landschaftsverband Köln weiter. Oder anders ausgedrückt, ohne Landschaftsumlage wäre der Kreis in der Lage, mit einem Hebesatz von 24,4% auszukommen.
Die Ursache hierfür steht fest. Es ist die Finanzierung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die den Haushalt des Landschaftsverbands aus den Fugen geraten läßt und den Verband in Richtung Überschuldung treibt.

Deshalb ist ein wichtiges und willkommenes Signal, wenn sich der Bund nach der Übernahme der Grundsicherung nun auch an der Eingliederungshilfe beteiligen wird. Unstreitig, dies war nicht zuletzt den Verhandlungen mit den Ländern um den Fiskalpakt geschuldet.
Aber ich denke, auch die jahrelange Überzeugungsarbeit der kommunalen Spitzenverbände hat das ihre dazu beigetragen. Jedenfalls ist eine Beteiligung des Bundes, und ich betone, auch eine verstärkte Beteiligung des Landes an den Kosten der Eingliederungshilfe unverzichtbar, um die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Und aus aktuellem Anlass will ich ein weiteres Thema ansprechen, dass den LVR – Haushalt betrifft. Es besteht beim LVR die Absicht - so jedenfalls die Beschlusslage der Landschaftsversammlung - aufgrund archäologischer Funde in Köln die Trägerschaft und die Betriebskosten für ein neues Museum zu übernehmen. Nach ersten Berechnungen belaufen sich die jährlichen Betriebskosten auf mehr als 6,0 Mio. €, Fachleute rechnen mit erheblich höheren Kosten. Bei allem Respekt vor der kulturellen Bedeutung der Funde in Köln: Es ist nicht zu akzeptieren, dass in einer derart angespannten Finanzlage des LVR eine neue freiwillige Leistung übernommen wird, die in der Folge von allen Mitgliedskommunen zu tragen ist. Sollte es also tatsächlich zu einer Veranschlagung im Haushalt des LVR kommen, dann sollten die Kommunen des Rheinlands entsprechende Einwendungen vornehmen. Und sollte diesen nicht gefolgt werden, dann müssen wir den Weg einer Klage gegen den Haushalt des LVR prüfen.

Bewertung des Haushalts 2013

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

an diesen Thesen ist deutlich geworden, unter welch schwierigen Rahmenbedingungen der Haushalt für das Jahr 2013 aufgestellt worden ist. Gemeinsam mit dem Kreiskämmerer Martin Richter bin ich sehr stolz darauf, dass wir Ihnen heute einen Haushalt zur Beratung vorlegen können, der die traditionellen Werte unserer Finanzpolitik verkörpert:

1. Der Kreis bleibt schuldenfrei und entlastet auch in diesem Jahr seine Städte um 4,1 Millionen € nicht mehr zu erbringender Zinsen.

2. Der Kreis hält sein Versprechen: Die erwirtschafteten Überschüsse der Vorjahre werden mit einem weiteren Betrag in Höhe von 8,6 Mio. € den Städten zurückgegeben.

3. Der Kreis beachtet das Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Städten durch die Fortsetzung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

4. Dieser Haushalt trägt zur Realisierung der vom Kreistag beschlossenen Ziele bei, dies gilt insbesondere für die Prioritäten im Bereich der sozialen Sicherung und der Bildung.

5. Mit unseren Investitionen werden wir weiterhin die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Neanderlands sichern.

Mit diesem Haushalt befinden wir uns gegenüber anderen Kreisen und Großstädten in einer beneidenswerten Lage. Sie ist Ergebnis des großen wirtschaftlichen Erfolgs unserer Unternehmen und der dort arbeitenden Menschen. Sie findet aber auch ihre Ursache in unserer seit vielen Jahren sorgfältigen, sparsamen und zukunftsorientierten Finanzpolitik.

Dank und Anerkennung

Meine Damen und Herren,

zunächst möchte ich dem Kreisdirektor und Kämmerer Martin Richter zu seinem ersten Haushaltsplan herzlich gratulieren. Die Art und Weise, wie der Haushalt innerhalb der Kreisverwaltung aufgestellt und erarbeitet wurde, aber auch wie Kreisdirektor Richter und sein Team unseren Haushalt gegenüber den Städten vertreten haben, hat große Anerkennung gefunden. Ich bin sicher, dass sich dies in den Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse fortsetzen wird.

Auch ein Jahr nach dem Tod von Peter Herweg ist es uns noch nicht gelungen, die Stelle der Amtsleitung durch eine qualifizierte Nachfolge zu besetzen. Umso anerkennenswerter ist es, dass die Mannschaft von Sigrid Leven und Lothar Breitsprecher auch diesen Haushalt fristgemäß und in der gewohnten Qualität erarbeitet hat. Hierfür spreche ich meinen großen Respekt und meine Anerkennung aus.

Ich wünsche uns allen gute Beratungen und ein gutes Ergebnis bei der Verabschiedung des Haushalts 2013.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Kreis Mettmann

Rede von Kreiskämmerer Martin M. Richter anlässlich der Einbringung des Haushalts 2013 am 4. Oktober 2012

– Es gilt das gesprochene Wort –

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

erlauben Sie mir, dass ich meine erste Haushaltseinbringung mit den Worten beginne, mit denen unser langjähriger und unvergessener Kämmerer Peter Herweg seine letzte Haushaltsrede beendet hat.

„Schwierige Zeiten sind sicher nicht vergnügungssteuerpflichtig.
Uns aus dem Würgegriff der Finanz- und Wirtschaftskrise zu befreien, stellt zwar eine Herkulesaufgabe, nicht aber die Quadratur des Kreises dar.
Geometrisch betrachtet sind Kreise ja ohne Ecken und Kanten.
Balance halten, Ruhe bewahren, Ordnung schaffen, Krisen durchstehen und bewältigen ohne unterzugehen ist m.E. die Devise und einzige Alternative."

Premiere

Nach dem „geschmeidigen" Auftakt mit dem 2. Nachtrag 2011/2012 ist dies ist mein erster „eigenverantwortlich" aufgestellter Haushalt.
Insofern stellt der Haushaltsentwurf 2013 für mich eine Premiere dar.

Kurzfristige Gesetzesänderung mit Benehmensherstellung (Umlagegenehmigungsgesetz)

Dass es dazu aufgrund einer Gesetzesänderung beinahe nicht gekommen wäre, mutet vielleicht wie eine schlechte Generalprobe an.
Das Umlagegenehmigungsgesetz war bereits vom vorherigen Landtag beraten worden, dann aber vor seiner 2. Lesung von der Diskontinuität durch die Landtagsauflösung betroffen.
Nach der Landtagswahl wurde das Gesetz erneut eingebracht und mit ihm – und das war zuvor nicht zu erwarten – wurde aufgrund eines kurzfristig gestellten Änderungsantrags eine maßgebliche Vorschrift der Kreisordnung geändert.
Mit dem neu gefassten § 55 KrO wurde ein Verfahren zur Benehmensherstellung des Kreises mit seinen kreisangehörigen Gemeinden über die Festesetzung Kreisumlage eingeführt.

Das am vergangenen Samstag, dem 29.09.2012 in Kraft getreten Umlagegenehmigungsgesetz sieht vor, dieses Benehmen sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der HH-Satzung

Kreis Mettmann

einzuleiten; nach dem schon vor Monaten abgestimmten Termin- und Maßnahmenplan und aufgrund des fortgeschrittenen Aufstellungsstandes ein nicht mehr reparierbares Unterfangen.
Die Konsequenzen hat inzwischen auch das Innen- und Kommunalministerium erkannt. In Abstimmung mit den Spitzenverbänden kann der Kreis den Haushalt wie geplant hier und heute einbringen. Die Einhaltung der Frist wird dadurch gewahrt, dass den kreisangehörigen Städten mit Zusendung des Eckpunktepapiers Zeit bis zum 02.11.2012 für die Abgabe ihrer Stellungnahmen zum HH-Entwurf eingeräumt worden ist. Die Verwaltung hat die Argumente der kreisangehörigen Städte dann abzuwägen und zu dokumentieren. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.
Die langfristig geplante gemeinsame Dienstbesprechung mit den Städten zum HH-Entwurf habe ich am 25.09.2012 durchgeführt. Dem Vernehmen nach wird es wieder eine gemeinsame Stellungnahme geben.

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist nicht mein oberstes Ziel, Sie in dieser Haushaltsrede über Stunden mit einer Vielzahl von Zahlen und Kennziffern zu langweilen, sondern Ihnen die Finanzsituation des Kreises anhand der wesentlichen Eckpunkte, Entwicklungen, Chancen und Risiken für das Planjahr 2013 aufzuzeigen.
Dass ich dabei nicht gänzlich auf Zahlen – über die Eckwerte hinaus, die der Landrat soeben in die politischen Zusammenhänge gesetzt hat - verzichten kann, bitte ich mir in meiner Funktion als Kämmerer nachzusehen.

Anders als beim Nachtrag 2011/2012 mit seinen positiven Effekten bleibt für den Entwurf 2013 als nüchternes Gesamtfazit zu konstatieren, dass so manche in ihn gesetzte Erwartung nur zum Teil erfüllt werden kann.

Positive Erwartungs-haltung

Die im Vorfeld verlautbarte hoffnungsfrohe Erwartung – nicht nur der städtischen Kämmerer – in Richtung Senkung des Kreisumlagebetrages hatte zwei Triebfedern.
Zum Einen steigt die Steuerkraft um 43 Mio. € und damit die Umlagegrundlage für den Kreis um 33,5 Mio. € an. Der Kreis manifestiert seine Spitzenposition als steuerstärkster Kreis in NRW. Selbst die erheblichen Steuerverluste in Ratingen werden durch deutliche Zuwächse in Monheim mehr als kompensiert.
Zum Andern erhöht der Bund seinen Erstattungsanteil an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 45 % auf 75 %, mithin ein Mehrertrag für den Kreis von rd. 9,0 Mio. €.
Dass dies für eine positive Erwartungshaltung in Richtung Entlastung bei der Kreisumlage sorgt, ist verständlich.

Nun kommen aber die Faktoren hinzu, die nicht nur nach meiner Auffassung seit Jahren entscheidend dafür sind, dass sich die

Kreis Mettmann

Strukturen und Einflussmöglichkeiten im Wesentlichen nicht verändert haben.
Landrat Hendele hat vorhin in seiner ersten These die systematische Benachteiligung des Kreises zulasten seiner Städte angeprangert und dazu die vier Kernforderungen an das Land formuliert.

Die Balance des kommunalen Finanzierungssystems geht durch staatliche Lastenverteilungen mehr und mehr verloren.
Dies wird anhand des Haushaltsentwurfs 2013 mehr als deutlich. Das wirkt sich maßgeblich auf die Kreisumlage auf.
Andere Quellen haben wir nicht.

Viele Einnahmequellen sind versiegt

In einem Nebensatz darf ich letztmalig die Jagdsteuer erwähnen, die ab 2013 ersatzlos wegfällt. Bei einem Aufkommen von zuletzt 13.000 € ein überschaubarer Verlust.
Damit steht der Kreis künftig ohne eigene Steuereinahmen da.

Vor dem Hintergrund, dass der Kreis auch in 2013 den Sozialaufwand in Höhe von über 253 Mio. € nahezu vollständig aus kommunalen Mitteln finanzieren muss, bleibt es unausweichlich, dass die Kreisumlage als einzige wesentliche Ertragsquelle alleine sowohl die Aufwandsteigerungen als auch die Ertragsverluste kompensieren muss.
Somit ist auch die dominierende Rolle der Kreisumlage mit einer Ertragsquote von rd. 70 % nicht weiter verwunderlich.

Kreisumlage wurde zwangsläufig zur wichtigsten Finanzierungsform

71 % wird über diese Restfinanzierungsquelle dargestellt

Diese Entwicklung verlangt vom Kreis – auch mit Blick auf das Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Städten – jedes Jahr neu nachhaltige und einschneidende eigene Konsolidierungsmaßnahmen.

Dies ist uns in der Vergangenheit, denke ich, gut gelungen und wird auch für den HH 2013 mit Ihrer tatkräftigen Unterstützung – meine sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete - weiter umgesetzt werden.
Der Haushaltsentwurf 2013 ist kein Zufallsprodukt, vielmehr basieren die vorgenommenen Aufwandreduzierungen und Ertragsteigerungen in den beeinflussbaren Bereichen auf harter Arbeit, innovativen Ideen sowie auf solider und verlässlicher Finanzpolitik.

Kreishaushalte sind keine Zufallsprodukte, sondern Ergebnis harter Arbeit, solider Finanzpolitik und innovativer Ideen

Uns ist die Botschaft wichtig, die von dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2013 ausgeht. Wir sind den wichtigsten strategischen Zielsetzungen treu geblieben und verfolgen sie auch weiterhin:

- die Schuldenfreiheit mit seiner entlastenden Wirkung
- das Versprechen, erwirtschaftete Überschüsse an die Städte auszukehren
- das Rücksichtnahmegebot gegenüber unseren kreisangehörigen Städten
- die Berücksichtigung der strategischen Ziele des Kreistags

und

- die Sicherung der Attraktivität des Neanderlandes

Kreis Mettmann

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

erlauben Sie mir bitte, Ihnen einen Überblick über das Zahlenwerk des Haushaltsentwurfes 2013 zu geben.

Der Kreis Mettmann stellt das 3. Jahr hintereinander einen unausgeglichenen Haushalt auf.
Den nach Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen verbleibenden Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 8,6. Mio. € wird der Kreis durch den Verzehr von Eigenkapital - knapp unterhalb des 5% Limits - ausgleichen.
Dies ist größtenteils darauf zurückzuführen, dass das Rechnungsjahr 2011 entgegen dem geplanten Defizit von 8,8 Mio. € nur mit einem Fehlbetrag von rd. 1,3 Mio. € abschloss.
Diese Verbesserung des Jahresergebnisses 2011 macht es möglich, die nicht in Anspruch genommenen Eigenmittel nunmehr entlastend im Haushalt 2013 einzusetzen.

Der Kreis bringt einen unausgeglichenen Haushalt ein und deckt den Fehlbedarf durch einen weiteren Griff in die Rücklagemittel in Höhe von 8,6 Mio €

Der danach noch über die Kreisumlage zu finanzierende Restbedarf des Ergebnisplanes beträgt 293,7 Mio. €.
Dies bedeutet für die kreisangehörigen Städte nominal eine Erhöhung um 9,0 Mio. €.
Den 20,7 Mio € höheren Belastungen von fünf kreisangehörigen Städten - wovon allein Monheim am Rhein knapp 18 Mio € zu zahlen hat – stehen 2013 bei den fünf anderen Städten Entlastungen von 11,7 Mio € gegenüber, nahezu ausschließlich zu Gunsten von Ratingen mit 11,4 Mio €.
Nach der ersten vorläufigen Modellrechnung zum GFG 2013 bedeutet das - abgestellt auf den Hebesatz der Kreisumlage - eine Senkung des Hebesatzes um 0,7% Pkt. auf 41,1 % Pkt. für 2013.

Die Kreisumlage

steigt um 9 Mio €
von 285 auf 294 Mio €

und sinkt um 0,7 %
von 41,8% auf 41,1%

Entscheidend für die Haushalts- und Finanzsituation sind folgende wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr auf der Ertrags- bzw. Aufwandsseite.

Auf der Ertragsseite steigen der schon erwähnte Bundesanteil an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 8,6 Mio. €, die Erstattung des Landes für die Wohngeldersparnis um 1,5 Mio €, die Gebühren, Bußgelder um 0,7 Mio. € und die Zuwendungen/ Kostenerstattung um 1,8 Mio. €, zusammen 12,6 Mio €.
Demgegenüber stehen – gemessen am Vorjahr - aber auch geringere Erträge i.H.v. 4,0 Mio. €, bspw. weil 2013 keine Gewinnausschüttung der KVGM i.H.v. 3,6 Mio. € erfolgt; saldiert ein Plus von 8,6 Mio €.

Die Ertragsseite steigt um 8,6 Mio €

Leider kommen deutlichen Aufwandssteigerungen von insgesamt rd. 17,6 Mio. € dazu.
Zurückzuführen sind diese u.a. auf die höhere Landschaftsumlage von 5,6 Mio. €, die bauliche/energetische Unterhaltung um 1,5

Die Aufwandsseite steigt um 17,6 Mio €

Kreis Mettmann

Mio. €, die Sozialleistungen um 4,5 Mio. €, die Personalaufwendungen um 3,5 Mio. €, die bilanziellen Abschreibungen um 1,1 Mio. € und die sonstigen Aufwendungen 1,4 Mio. €.

Für die Landschaftsumlage ist im Entwurf ein unveränderter Hebesatz von 16,7 % zugrunde gelegt. Auf der Basis der Umlagegrundlagen nach der 1. Modellrechnung errechnet sich eine Erhöhung der Landschaftsumlage um rd. 5,6 Mio. € von 113,7 Mio. € auf 119,3 Mio. €.
Kurz vor der Drucklegung des Kreishaushaltes hat der Landschaftsverband Rheinland seinen Haushalt am 28.09.2012 eingebracht und zwar mit einem etwas geringeren Hebesatz von 16,65 %Pkt.. Da aber noch eine 2. Modellrechnung des Landes Ende Oktober ansteht und sich noch Änderungen im Laufe des Beratungsverfahrens beim LVR ergeben können, wird die abschließende Größenordnung rechtzeitig vor der Kreistagssitzung im Dezember mitgeteilt werden.

Abhängig von der endgültigen Festsetzung bleibt es bei der Praxis der letzten Jahre, dass der Kreis die kreisangehörigen Städte nur mit dem letztendlich beschlossenen Hebesatz heranziehen wird.

Die Verabschiedung des LVR-Haushaltes ist für den 19.12.2012 vorgesehen.

Sachaufwand steigt aufgrund energetischer Ertüchtigungen

Zum Bereich der Sach- und Dienstleistungen gehören u.a. auch die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Straßen. Allein hier sowie für Heizung, Lüftung, Sanitär erfolgt eine Ansatzsteigerung um rd. 1,6 Mio. €, da nach der Umsetzung der Maßnahmen des Konjunkturpakets II weitere Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung an den Gebäuden eingestellt werden.
An verschiedenen Objekten sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund einer festgestellten PCB-Belastung am Berufskolleg Mettmann müssen hier dringend Sanierungsmaßnahmen in 2013 und 2014 durchgeführt werden, die zu Ansatzsteigerungen führen.

Das steigende Investitionsvolumen, die kürzeren Nutzungsdauern im technischen Bereich und die Aktivierung fertig gestellter Baumaßnahmen berücksichtigend ergeben sich in diesem Haushalt höhere bilanzielle Abschreibungen von 1,1 Mio. €.
Dem gegenüber stehen aber auch rd. 0,7 Mio. € Mehrerträge aus der Auflösung der Sonderposten.

Einige wesentliche Veränderungen im Einzelnen:
Im SGB II-Bereich addieren sich Mehraufwendungen und Mindererträge insgesamt zu einer Verschlechterung i.H.v. 3,8 Mio. €.
In 2013 wird mit einer Revision der Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Basis 2012 gerechnet.

Kreis Mettmann

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird entsprechend dem bisherigen Jahresverlauf von einem geringen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften um 0,3% und einer durchschnittlichen monatlichen Warmmiete von 402,60 € gerechnet. Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 16.05.2012 bezüglich der angemessenen Wohnungsgröße für ALG II-Empfänger wurde berücksichtigt. Die Aufwendungen für kommunale SGB II-Leistungen betragen somit in 2013 90,5 Mio. €.

Im Bereich des SGB XII stehen 1,0 Mio. € Mehraufwendungen Mehrerträge i.H.v. 9,1 Mio. € gegenüber. Dieser Ertragszuwachs entsteht durch den mehrfach erwähnten höheren Bundesanteil für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab 2014 übernimmt der Bund dann alle Aufwendungen zu 100 %.
Abhängig vom Inkrafttreten der vom Bundesrat beschlossenen Umstellung des Abrechnungsverfahrens werden die evtl. sich ergebenden finanziellen Verbesserungen noch im Beratungsverfahren angepasst.

Die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege verzeichnen mit 1,2 Mio. € ebenso eine steigende Tendenz wie das Pflegewohngeld und die Zuschüsse bei der Tages-, Nacht und Kurzzeitpflege mit 0,9 Mio. €.
Ursächlich sind gestiegene Fallzahlen, kostenintensive Fälle, wie. z.B. Schulbegleitungen, steigende Ausgaben zum behindertengerechten Umbau des Wohnumfeldes für ältere und behinderte Menschen, höhere Pflegesätze (Pflegestufe 3) sowie der demografische Wandel mit kontinuierlich steigender Zahl pflegebedürftiger Menschen, die ihren Pflegebedarf nicht mehr aus ihren Renteneinkünften decken können.

Demografische Entwicklung beeinflusst den Kreishaushalt in verstärktem Maße

Der Kreistag hat am 12.07.2010 den Nettopersonalaufwand für die Kreisverwaltung von der Höhe her gedeckelt.
Im Rahmen dieser Bewirtschaftungsvorgabe ist es gelungen, das Budget für die Jahre 2010, 2011 vollständig und für 2012 mit einer voraussichtlichen Steigerung von 0,8% weitestgehend konstant zu halten.
Da diese Entwicklung nicht bedingungslos fortgeschrieben werden kann, muss das Personalbudget 2013 erstmals wieder angepasst werden.

Personalkostenbudgetierung konstant und erfolgreich

Im Jahr 2013 werden die Personalaufwendungen um 3,5 Mio. € steigen. Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Erträge wird somit eine Ansatzsteigerung im Personalbudget von 3 Mio. € vorgenommen. Über den Zeitraum von 2011 bis 2013 entspricht dies im Mittel einer Steigerung der Personalaufwendungen von ca. 1,7%. Allein die Tarif- und Besoldungserhöhungen haben im gleichen Zeitraum einen deutlich höheren Umfang ausgemacht.

Für das Jahr 2013 schlägt der Mehraufwand durch Tarif- und Besoldungserhöhungen mit voraussichtlich rd. 2,1 Mio. € zu

Kreis Mettmann

Buche. Dazu kommen Aufwendungen für zusätzliche, überwiegend pflichtige Aufgaben in Höhe von 1,3 Mio. €. Davon sind 0,66 Mio. € nicht etatisiert, werden also durch den Kreis Mettmann im Jahr 2013 erneut eingespart.

Danach ergeben sich im Gesamtergebnisplan 2013 Personalaufwendungen in Höhe von 67,2 Mio. €, denen Personalkostenerstattungen in Höhe von 6,8 Mio. € entgegen stehen.

Der Kreis Mettmann konsolidiert damit seinen Bereich Personalaufwendungen weiterhin deutlich und spürbar im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden.

Der Umfang der freiwilligen Leistungen, insbesondere für den sozialen Bereich, wird durch den Kreistag des Kreises Mettmann im Rahmen seiner Finanzhoheit unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs und der Finanzsituation der kreisangehörigen Städte auf geringem, seit Jahren gleichbleibendem Niveau von rd. 1,3 % an den Gesamtaufwendungen definiert.

Im Finanzplan ergibt sich ein saldierter Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit von – 6,8 Mio. € (Vorjahr - 2,9 Mio. €).
Dazu kommt ein Saldo aus Investitionstätigkeit von – 10,9 Mio. €.
Somit weist der Finanzplan 2013 insgesamt eine Unterdeckung von 17,7 Mio. € aus, woran schnell der Liquiditätsverzehr der eigenen Kreisgelder deutlich wird.
Unabhängig davon investiert der Kreis weiter in Bildung.

Schuldenfreiheit bleibt das Ziel

Einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung leistet dabei auch unsere Entschuldungspolitik. Der Landrat hat die langjährige Kapitaldienstentlastung angesprochen.
Die Schuldenfreiheit bleibt das oberste Ziel, denn ohne Schulden können wir unsere liquiden Mittel sinnvoll für unsere Bürgerinnen, Bürger und Jugend einsetzen.

Als größere Baumaßnahmen für 2013 sind die Umsetzung des Raumkonzeptes (1,3 Mio. €), Bau und Einrichtung von Schulmensen am BK Mettmann und Velbert (2,4 Mio. €) sowie die Ortsumgehung Mettmann (2,5 Mio. €) geplant. An beweglichem Anlagevermögen ist der Erwerb von Servern und Speichersystemen für 1,5 Mio. € erforderlich.

Kassenliquidität für 2013 sichergestellt

Die Kassenliquidität ist planmäßig für 2013 noch sichergestellt. Somit kann der quartalsweise Zahlungsrhythmus der Kreisumlage für die kreisangehörigen Städte auch in 2013 beibehalten werden. Mit dieser Vorfinanzierung hilft der Kreis zahlungsschwächeren Kommunen, die in den 2 Monaten Zwischenzeit keine teuren Überziehungskredite aufnehmen müssen.

Vor dem letzten Kapitel „Risiken“ darf ich kurz auf die Berufskollegsumlage und die VRR-Umlage eingehen.

Die Mehrbelastung 2013 für die Berufskollegs beträgt 8,7 Mio. € und liegt damit 0,9 Mio. € über dem Satzungsbetrag von 2012.
Es fallen 0,5 Mio. € für die PCB-Sanierung des BK Mettmann und rd. 0,3 Mio. € für die Arbeiten an der raumlufttechnischen Anlage im BTA-Bereich des BK Hilden an. Bedauerlicherweise schlagen sich diese beachtlichen Aufwände im Ergebnisplan nieder, sie sind konsumtiv.

BK-Umlage steigt durch Maßnahmen für den Gesundheitsschutz von Schülern u. Lehrern

Die Sonderumlage Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr steigt aufgrund einer Anpassung der Buskilometerleistung gegenüber 2012 um rd. 0,1 Mio €.
Dabei profitieren die kreisangehörigen Städte in 2012 und 2013 noch davon, dass die Ertragslage der KVGM in 2011 und 2012 die Finanzierung von zusätzlich 1 Mio. Buskilometer ermöglichte.

VRR-Umlage nahezu konstant

Der Haushaltsentwurf 2013 hat Risiken. Zur Vollständigkeit und zur Wahrheit gehört auch, Sie in meiner Haushaltsrede auch auf diese Risiken hinzuweisen.

Bei der Haushaltsplanaufstellung lagen die Eckdaten zur 1. Modellrechnung zum GFG 2013 vor. Für Ende Oktober wird aber mit einer 2. Modellrechnung gerechnet. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird erst Anfang 2013 gerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich noch Veränderungen bei dem Umlagegrundlagen ergeben.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 wird erst im Frühjahr 2013 beschlossen

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes 2013 bleibt abzuwarten. Aktuell weist die Arbeitslosenstatistik einen leichten Rückgang der Arbeitslosigkeit im Kreisgebiet aus und liegt mit rd. 7% unter dem landesweiten Durchschnitt in Nordrhein-Westfalen von 8,2 %.
Soweit sich die Konjunkturprognosen bestätigen, ist wieder mit einem Anstieg der Zahl der Haushalte zu rechnen, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Ein Anstieg um nur 100 Bedarfsgemeinschaften (entspricht einer Steigerung von ungefähr 0,55 %) würde zu monatlichen Mehraufwendungen von rd. 40.260 € führen; im Jahr 483.000 €. Mittelbare Effekte sind über die Erhöhung der Anspruchsberechtigten mit Regelsatzerhöhungen im SGB II verbunden.

Der Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose ist fragil

Auf die Unsicherheiten bei der Landschaftsumlage habe ich vorhin hingewiesen.

Für das Jahr 2013 steht voraussichtlich eine Besoldungsanpassung für die Landes- und Kommunalbeamten an. Diese birgt das Risiko erheblicher Rückstellungserfordernisse, die im HH-Entwurf nicht abgebildet sind.

Der Personaletat birgt insbesondere Rückstellungsrisiken

Ein weiteres Risiko – wenn auch noch nicht unmittelbar für den Haushalt 2013 – zeichnet sich unter dem Stichwort

Kreis Mettmann

„Abundanzumlage“ nicht nur für den Kreis, sondern auch für voraussichtlich sieben seiner Städte ab.

Wie sich die sogenannte Altschuldenhilfe im Stärkungspakt Stadtfinanzen auf unseren Kreis auswirken wird, ist noch nicht konkret absehbar. Die Finanzierung der sogenannten Komplementärmittel des Stärkungspaktes soll ausschließlich aus kommunalen Mitteln erfolgen und dem GFG 2012 bis 2020 entnommen - zutreffender gesagt - entzogen werden. Die kommunale Familie wird mit 65 Mio. € in 2012 und jeweils 115 Mio. € in den Jahren 2013 bis 2020 durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse an der Finanzierung beteiligt. Ab dem Jahr 2014 steigt dann der kommunale Anteil um weitere 195 Mio. € auf insgesamt 310 Mio. €. In der Sache soll und wird nach der Begründung zu § 2 Stärkungspaktgesetz die Finanzierung der sogenannten Komplementärmittel ab dem Jahr 2014 f. "z.B. durch eine Solidaritätsumlage erfolgen", die durch "verschiedene sich abzeichnende Entlastungen der Kommunen durch landes- und bundesgesetzliche Maßnahmen vertretbar" erscheint.

Die Kommunen müssen 310 Mio € Komplementärmittel zum Stärkungspakt beitragen

Solidaritätsumlage der abundanten Kommunen ab 2014

Abgeschöpft werden die ab 2012 in Aussicht gestellten Zuwächsen in der Gemeindefinanzierung aus dem Aufkommen der sogenannten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung (65 Mio. €), dem erhöhten Anteil an der Grunderwerbssteuer (50 Mio. €) sowie der 100%igen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (195 Mio. €).
In der Kreiskämmererkonferenz haben wir uns darauf verständigt, uns wenn nötig gemeinsam zu wehren.

Lassen sie mich zum Schluss – meine sehr geehrten Damen und Herren Kreistagsabgeordnete - bei allen erkennbaren weltwirtschaftlichen Abschwungtendenzen und Verwerfungen auf dem Kapitalmarktsektor eine mutige Aussage treffen.

Der Kreis ist sicherlich nicht das bekannte kleine unbesiegbare gallische Dorf, aber ich denke schon, dass Ihnen der Entwurf eines soliden und auskömmlich finanzierten Kreishaushaltes vorliegt, der Ihnen soweit irgend möglich eigenständige Handlungsspielräume für Entscheidungen lässt.

Wie vorhin der Landrat, so darf auch ich an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kämmerei und der übrigen Verwaltung ganz herzlich Dank sagen für die bei der Erstellung des Haushaltsentwurfes geleistete Arbeit. Ich muss der Versuchung widerstehen, Sie hier einzeln namentlich zu erwähnen. Sie haben mir die Vorbereitung der Premiere unter den obwaltenden Umständen sehr erleichtert; Dankeschön.

Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete, wünsche ich für die anstehenden Haushaltsberatungen eine glückliche Hand und im Interesse des Kreises Mettmann jeden erdenklichen Erfolg.

Frauenförderplan

der Kreisverwaltung Mettmann

2012-2015

Kreis Mettmann

Inhalt

a) Vorwort des Landrates Seite 4

b) Gesetzliche Grundlagen Seite 5

c) Geltungsbereich Seite 5

d) Weitere Publikationen des Kreises Seite 5

e) Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten Seite 5

f) Maßnahmen und Detailinformationen Seite 6

Handlungsfeld 1: Förderung der Gleichstellung

1. 1 Förderung der individuellen Berufsentwicklung von Frauen
1.2 Geschlechtergerechtigkeit
1.3 Implementierung des Gender-Mainstreaming-Prinzips
1.4 Förderung eines guten Arbeitsklimas

Handlungsfeld 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2.1 Teilbarkeit von allen Stellen und Arbeitsplätzen
2.2 Flexible Arbeitszeitgestaltung
2.3 Kinderbetreuung
2.4 Situation der beurlaubten Beschäftigten

Handlungsfeld 3: Abbau der Unterrepräsentanz

3.1 Definition der Bereiche
3.2 Erhöhung des Frauenanteils durch Ausschreibung von Stellen
3.3 Nachwuchs fördern
3.4 Frauen in Führungspositionen bringen

g) Ausblick und Prognose Seite 19

a) Vorwort des Landrates

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zukunftsfähige Gleichstellungsarbeit und familienfreundliche Strukturen fördern bestmöglich die Potenziale, die in einer chancengleichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern liegen.

Auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) liegt nun der neue „Frauenförderplan der Kreisverwaltung Mettmann" vor. Der gesetzlich vorgeschriebene Plan beschreibt Handlungsziele im Bereich der Zielsetzungen des LGG und verschiedene Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele geeignet sind. Mir liegt viel daran, die engagierte Frauenförderung in unserem Hause fortzuführen und die Kreisverwaltung hier als vorbildlichen Arbeitgeber zu etablieren.

Die Themen im Bereich der Gleichstellung haben sich in den letzten Jahren kaum verändert. So könnte man doch meinen, unsere Ziele seien bereits erreicht. Das Zahlenwerk dieses Frauenförderplanes zeigt einige Fortschritte auf und doch viel Stagnation, so dass auch diese Fortschreibung des Frauenförderplanes viele Arbeitsfelder darstellt, in denen unsere Bemühungen noch stärker und effektiver sein müssen. Denn die Rückschau zeigt, dass solche Bemühungen Früchte tragen. Die „Flexible Arbeitszeit" ist ein akzeptiertes und gelebtes Modell, das auch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt. Die Teleheimarbeit, wie die klassische Teilzeitbeschäftigung sind aber oft nur von Frauen genutzte Hilfestellungen des Arbeitgebers. Hier lege ich großen Wert darauf, dass diese Instrumente noch stärker von beiden Geschlechtern genutzt werden, um Beruf und Familie zu vereinbaren.

Was gesamtgesellschaftlich ein Thema ist, zeigt sich auch in unserer Verwaltung: Nach wie vor ist der Anteil der Frauen in höheren und leitenden Positionen zu gering. Hier muss die Kreisverwaltung ihren Frauen alle Chancen eröffnen, sich weiter zu qualifizieren, um Führungsaufgaben zu übernehmen. Es gilt moderne und zukunftsfähige Führungsebenen zu schaffen. Bei vielen Stellenausschreibungen wurde eine Teilbarkeit und Teilzeitbeschäftigung angeboten. Strukturelle Fortschritte im Bereich der Familienfreundlichkeit sind zentral und wichtig, um mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen. Allerdings enden alle diese Bemühungen, wenn im Einzelfall die Bereitschaft fehlt, Führungsverantwortung zu übernehmen. Studien beweisen den Zusammenhang zwischen einem ausgewogenen Frauenanteil in der Leitungsebene und dem Erfolg eines Unternehmens. Dies gilt selbstverständlich auch für Verwaltungen. Durch mehr Frauen in Dezernats-, Amts- und Abteilungsleitung schöpfen wir unser Potenzial effektiver aus. Auch die entsprechende Repräsentanz von Frauen in Gremien, Arbeitsgruppen und Teamstrukturen hilft uns, unterschiedliche Perspektiven zu berücksichtigen und bessere Entscheidungen zu treffen.

Chancengleichheit setzt sich nicht von allein um, daher bedanke ich mich sehr herzlich bei allen Führungskräften und Beschäftigten für ihren Einsatz für mehr Gleichstellung. Der Kreistag und die Verwaltung werden weiter zielstrebig und konsequent an der Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und an dem Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen arbeiten. Nicht zuletzt wegen des demographischen Wandels und seiner Auswirkung auf den Arbeitsmarkt können wir nicht auf die Kompetenz und Motivation von Frauen verzichten. Eine wirkungsvolle Frauenförderung ist für die Zukunft unserer Verwaltung wichtig und bringt viele vorteilhafte Entwicklungen mit sich. Motivierte und in ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Identifikation mit der Kreisverwaltung gestärkte Beschäftigte sind unser Kapital für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele

b) Gesetzliche Grundlagen

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." (Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes).

Dieser Auftrag aus dem Grundgesetz wird durch weitere gesetzliche Vorgaben konkretisiert. Eine Zusammenstellung wichtiger Gesetzestexte zur Gleichstellung finden Sie u.a. auf der Internetseite des Kreises Mettmann unter dem Punkt „Gleichstellung." Hier können Sie beispielsweise das Landesgleichstellungsgesetz NW (LGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach Stichworten durchsuchen. Sie finden auch relevante Auszüge aus der Kreisordnung sowie der Hauptsatzung des Kreises Mettmann und haben somit einen schnellen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Gleichstellungsarbeit.

c) Geltungsbereich

Der Frauenförderplan gilt für die Beschäftigten der Kreisverwaltung Mettmann. Bezüglich der kreisangehörigen Beschäftigten des Jobcenters wird festgestellt, dass diese nach den Vorgaben des LGG in die Statistiken der Gesamtbeschäftigten des Kreises eingerechnet werden. Für diese Beschäftigten haben aber lediglich die Regelungen des eigenen Frauenförderplanes des Jobcenters Gültigkeit.

d) Weitere Publikationen des Kreises

Das **Leitbild für Führung und Kommunikation** des Kreises mit seinen acht Leitgedanken zur Verwaltungskultur und den Grundsätzen zur Führung und Zusammenarbeit definiert ein offenes, vertrauensvolles und diskriminierungsfreies Arbeitsklima als Zielsetzung für die Kreisverwaltung. Die Führungskräfte stehen in der besonderen Verantwortung, das Führungsleitbild umzusetzen und damit „leben" zu lassen.

Das Innovationspapier **MEin attraktiver Arbeitgeber** führt viele Ideen und bestehenden Leistungsfelder der Personalentwicklung der Kreisverwaltung detailliert auf, die auf die Gewinnung und langjährige Zusammenarbeit mit Fachkräften hinwirken. Das Konzept ist eine Bestandsaufnahme aller Angebote und Maßnahmen, die in der Kreisverwaltung bereits realisiert sind. Einige davon werden auch in diesem Frauenförderplan beschrieben, da ein familienfreundlicher, frauenfreundlicher Arbeitgeber immer auch ein attraktiver Arbeitgeber für Fachkräfte ist.

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung (ADGO) der Kreisverwaltung enthält deutliche Regelungen unter der Überschrift „Wahrung der persönlichen Integrität", die den Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. In diesem Plan werden weitere Handlungsempfehlungen und Richtlinien gegeben.

Zur besseren Einordnung der Themen in die gesamte Personalpolitik der Kreisverwaltung ist dieser Frauenförderplan im Kontext mit den oben aufgeführten anderen Konzepten zu sehen. Er steht mit deren Zielsetzungen im Einklang. Maßnahmen z.B. zur Gewinnung von Fachkräften dürfen keinesfalls der gesetzlichen Zielrichtung der Frauenförderung entgegenlaufen, sondern müssen diese immer in ihre Zielsetzung einpassen.

e) Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

Grundlage zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist § 3 der Kreisordnung NRW sowie § 17 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann. Laut § 20 LGG können die Beschäftigten sich unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragte wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung aller Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Dazu gehört insbesondere die Überwachung der Umsetzung des Frauenförderplanes sowie die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung. Als Ansprechpartnerin für Fragen zum Frauenförderplan, für Anregungen etc. steht die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung zur Verfügung.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat u.a. folgende Wirkungsfelder:
•Beteiligung an allen generellen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen der Verwaltung •Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppen und verwaltungsinternen Gremien •Beteiligung an allen Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren •Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

f) Maßnahmen und Detailinformationen

Dieser Frauenförderplan enthält Maßnahmen und Detailinformationen zu drei Handlungsfeldern, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, aber nur in Kombination die ganze Wirkung entfaltet können.

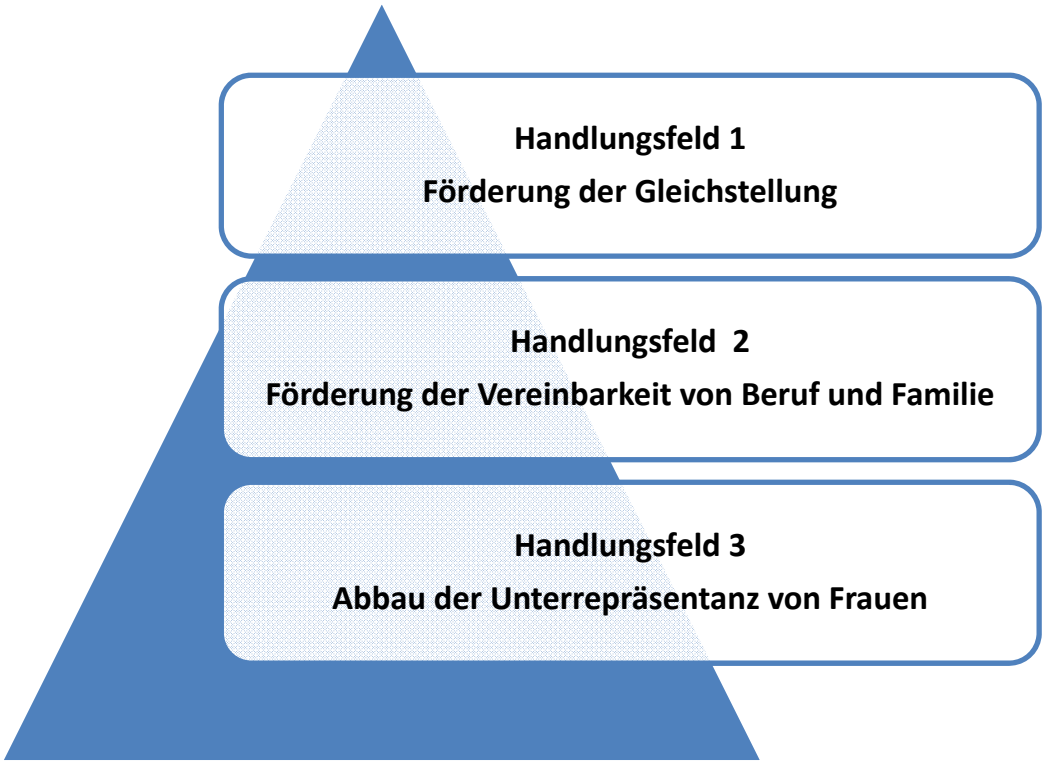

Handlungsfeld 1: Förderung der Gleichstellung

1. 1 Förderung der individuellen Berufsentwicklung von Frauen
1.2 Geschlechtergerechtigkeit
1.3 Implementierung des Gender-Mainstreaming-Prinzips
1.4 Förderung eines guten Arbeitsklimas

1. 1 Förderung der individuellen Berufsentwicklung von Frauen

- **gezielte Fortbildung zur Vorbereitung auf Führungspositionen**
- **Berücksichtigung der spezifischen Situation von schwerbehinderten Frauen**
- **Frauen sollen bei entsprechender Qualifikation verstärkt zu Bewerbungen auf höherwertige Stellen von den Personalverantwortlichen motiviert werden**

Gemäß § 11 LGG sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu Fortbildungsmaßnahmen zuzulassen. Vorgesetzte unterstützen die Fort- und Weiterbildungswünsche von Frauen und Männern gleichermaßen und motivieren Frauen ausdrücklich zur beruflichen Weiterentwicklung. In Führungs- und Führungsnachwuchskräfteseminaren werden u.a. auch Themenstellungen des Frauenförderplanes behandelt. Für weibliche Führungs- und Führungsnachwuchskräfte werden gesonderte Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Für Beschäftigte in den untersten Entgeltgruppen werden ebenfalls Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die ihre berufliche Qualifikation verbessern und ihnen die Übernahme höherwertiger Aufgaben sowie den Einstieg in andere Berufsfelder ermöglichen können. Generell sind Frauen verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen. Bei der Benennung von Ausbildungsbeauftragten wird eine Parität von weiblichen und männlichen Beschäftigten angestrebt.

Fortbildung während Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung
Alle Beschäftigen (auch Beurlaubte) sind rechtzeitig über geplante Fortbildungsangebote zu informieren. Diese dürfen bei der Bewilligung von Fortbildungsmaßnahmen nicht benachteiligt werden. Hausinterne Seminare sollen nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass auch Beschäftigte, die beurlaubt sind und/oder in Teilzeit arbeiten, daran teilnehmen können, z.B. durch die Verlagerung auf Vormittage. Die Teilnahme an Seminaren gilt als Dienstzeit. Nehmen Teilzeitbeschäftigte an dienstlich notwendigen ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen teil, ist ihnen ein zeitlicher Ausgleich zu gewähren. Kinderbetreuung wird bei Bedarf angeboten bzw. es werden die notwendigen Kosten entsprechend § 11 Abs. 3 LGG erstattet. Dies gilt auch für Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen. Spezielle Weiterbildungen für Beurlaubte sollen deren berufliche Perspektiven erweitern.

Fortbildungsmaßnahmen der Gleichstellungsstelle für weibliche Beschäftigte
Es werden regelmäßig Seminare angeboten, die sich speziell an weibliche Mitarbeiterinnen wenden und auf sie abgestimmt sind. Sie dienen der Förderung der persönlichen und beruflichen Kompetenzen und werden gesondert angekündigt.

Weiterbildung außerhalb der Kreisverwaltung
Beschäftigten wird ermöglicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, parallel zur Erwerbstätigkeit an einer bedarfsgerechten Umschulung oder weiterführenden Ausbildung teilzunehmen. Die Verwaltung unterstützt sie hierbei durch flexible Arbeitszeitgestaltung.

1.2 Geschlechtergerechtigkeit

Die Gerechtigkeit bezogen auf eine geschlechtsneutrale Bewertung bezieht sich auf alle Handlungsfelder der Verwaltung. Insbesondere bei systematischen Leistungsbeurteilungen, bei Stellenbewertungen, der Zahlung von Leistungsentgelt ist auf eine transparente, neutrale Regelung zu achten.

Darüber hinaus sollten alle Dokumente in gegenderte Sprache verfasst werden und bei der Erfassung von statistischen Daten auf die Differenzierung nach Geschlecht geachtet werden.

1.3 Implementierung des Gender-Mainstreaming-Prinzips

Praktikumsplätze im gewerblich-technischen Bereich sollten bevorzugt an Bewerberinnen und im sozialen-hauswirtschaftlichen Bereich an Bewerber vergeben werden.
Auszubildende sollen über die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung für die Lebensplanung von Frauen und die sich gesetzlich ergebende partnerschaftliche Mitverantwortung der Männer für Kindererziehung und Haushaltsführung informiert werden.
In allen Bereichen ist der Abbau von stereotypen Denkweisen anzustreben und auf die paritätische Besetzung von Gremien, Projekt- und Arbeitsgruppen ist zu achten.

1.4 Förderung eines guten Arbeitsklimas

Zur Förderung des Arbeitsklimas ist insbesondere die Verhinderung von sexueller Belästigung und Mobbing unerlässlich. Im Bereich der Gesundheitsförderung kann das Programm Assist ME hervorgehoben werden.

Als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gelten z.B.
•unerwünschter Körperkontakt oder Übergriffe •anstößige Bemerkungen •unangemessene Kommentare oder Witze über das Äußere von Beschäftigten •Zeigen und Verwenden pornografischer oder sexistischer Darstellungen •Andeutungen, dass sexuelles Entgegenkommen berufliche Vorteile bringen könnte •Aufforderung zu sexuellen Handlungen

Vor allem Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen haben sexuellen Belästigungen entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen. Die von sexueller Belästigung Betroffenen bzw. die Beschäftigten, die einen Vorfall sexueller Belästigung bekannt machen wollen, haben das Recht, sich direkt an die Gleichstellungsstelle, das Haupt- und Personalamt, die Vorgesetzten oder den Personalrat zu wenden. Sie unterliegen dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten und dürfen keine Nachteile erfahren. Maßnahmen haben sich nicht gegen die von Belästigung Betroffenen zu richten, sondern gegen den/die Verursacher.

Was ist Mobbing ?
•ein gezieltes über einen längeren Zeitraum gesteuertes, systematisches Vorgehen •mit dem Ziel der Ausgrenzung •Intrigen, bewusste Ausgrenzung •übermäßige und unsachliche Kritik an der Arbeit •Vorenthalten wichtiger Informationen oder von Arbeit, Abschieben in ein „stilles Kämmerlein“ •diskriminierende Äußerungen über Kleidung, Privatleben, Aussehen, Ausdrucksweise u.ä. von Beschäftigten

Die Kreisverwaltung verpflichtet sich, Mobbing entschieden entgegenzutreten. Um physische und psychische Symptome zu vermeiden oder abzubauen, sind die Führungskräfte verpflichtet, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung zu ergreifen. Hierzu sind den Personalverantwortlichen gezielte Fortbildungen anzubieten. Die von Mobbing Betroffenen können sich an die Gleichstellungsstelle, das Haupt- und Personalamt, die Vorgesetzten oder den Personalrat wenden. Maßnahmen haben sich nicht gegen das Mobbingopfer, sondern gegen die Mobbenden zu richten.

Wissenswertes zum Beratungsangebot Assist ME
• Die Beratung wird durch die Firma AHG Assist wahrgenommen. Das Programm soll in schwierigen Lebenssituationen, auch unabhängig von dienstlichen Bezügen, Hilfestellung bieten. • Unterstützung bei beruflichen und familiären Belastungen, bei der Stressbewältigung, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, aber auch Hilfe bei psychosomatischen Beschwerden, z.B. durch Burnout • Auf Wunsch auch Familien- oder Paarberatung für unmittelbare Familienangehörige • für die Mitarbeiter kostenlos • Die Verwaltungsleitung erhält keine Daten über die Ratsuchenden, die Mitarbeiter der AHG-ASSIST arbeiten streng vertraulich

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können durch außergewöhnliche familiäre Belastungen, z.B. bei der Pflege von Angehörigen entstehen. Auch hiervon sind überwiegend Frauen betroffen. Führungskräfte sollen für das Thema „Gesundheitsförderung" und hier speziell für die möglichen spezifischen gesundheitlichen Probleme und Beeinträchtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert werden.

Handlungsfeld 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2.1 Teilbarkeit von allen Stellen und Arbeitsplätzen
2.2 Flexible Arbeitszeitgestaltung
2.3 Kinderbetreuung
2.4 Situation der beurlaubten Beschäftigten

2.1 Teilbarkeit von allen Stellen und Arbeitsplätzen

- **In der Regel können Arbeitsplätze geteilt oder in Teilzeit ausgeübt werden. Bei Führungspositionen wird dies im Einzelfall geprüft.**
- **Sind Arbeitsplätze nicht teilbar, ist dies zu begründen.**

Der Kreis Mettmann unterstützt alle Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dabei, berufliches und familiäres Engagement miteinander zu vereinbaren. Die Beschäftigen, die eine Teilzeit, Beurlaubung oder Elternzeit anstreben, sind über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere die arbeits-, beamten, versorgungs- und rentenrechtlichen Fragen aufzuklären. Auch finanzielle und persönliche Konsequenzen sind zu benennen. Ziel ist es, die familienbedingten Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Die Kreisverwaltung unterstützt und fördert gerade auch Väter, die sich in Teilzeitbeschäftigung um ihre Familienpflichten kümmern möchten. Eine Angleichung in der Teilzeitbeschäftigungsquote von Frauen und Männern führt insbesondere zur Erhöhung der Akzeptanz der Teilzeitbeschäftigung insgesamt. Betrachtet man die gesamte Teilzeitbeschäftigung in der Verwaltung, so sind bislang nur ca. ein Fünftel der Teilzeitbeschäftigten Männer.

Teilzeitbeschäftigung in der Kreisverwaltung Mettmann (ink. Altersteilzeit)

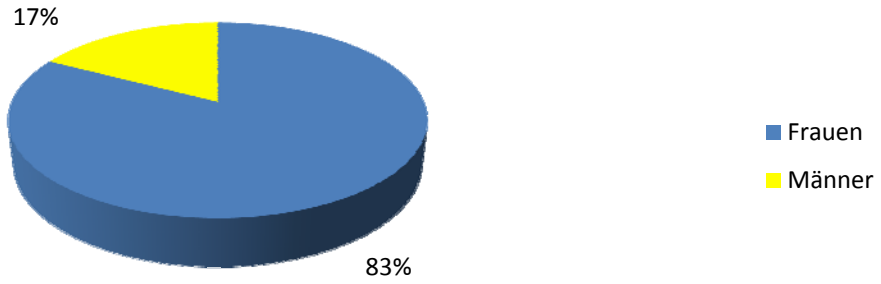

Die Teilzeitbeschäftigungsquote von 17 % Männern ist auf jede Art der Teilzeitbeschäftigung bezogen. Betrachtet man aber die Art der Teilzeitbeschäftigung differenziert, so nimmt ein Großteil der männlichen Teilzeitbeschäftigten Altersteilzeit. Die Beweggründe zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit liegen selten in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (vereinzelt Betreuung von Enkelkindern oder Partnerinnen). In der folgenden Grafik findet sich daher nur die Auflistung von Teilzeitverhältnissen ohne Altersteilzeit. Der Anteil von Männern liegt dann nur noch bei 7,5 %.

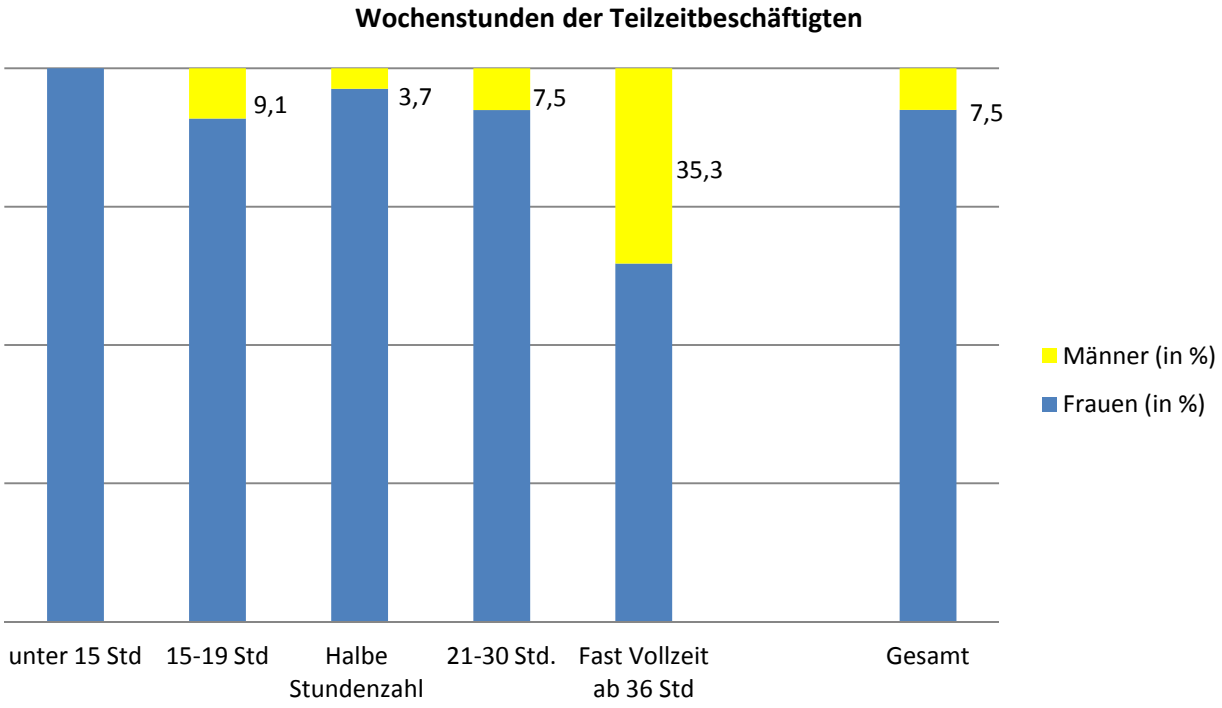

2.2 Flexible Arbeitszeitgestaltung

- **Anträge auf familienbedingte Arbeitszeitreduzierung werden im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten genehmigt, es sei denn, zwingende dienstliche Gründe stehen entgegen.**
- **Anträge auf verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung, z.B. das Abweichen von der 5-Tage-Woche, sind einzelfallbezogen zu prüfen.**
- **Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist nach Maßgabe des §13 Abs. 3 LGG zu befristen.**
- **Ist eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen diese Beschäftigten bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden (§ 11 TVöD).**
- **Grundsätzlich ist allen Teilzeitbeschäftigten die Möglichkeit einer Arbeitszeiterhöhung zu eröffnen (§ 9 TzBfG). Die Umsetzung erfolgt unter den Rahmenbedingungen des Stellenplanes und des Personalbudgets, d.h. unter Umständen werden die Mehrstunden in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen sein.**

Seit dem 1.1.2003 ist die Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit in der Kreisverwaltung Mettmann (FAZ) in Kraft. Die Regelungen der FAZ eröffnen vielen Beschäftigten, die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit generell an die täglichen Öffnungszeiten der Kindergärten oder Schulen anzupassen. Darüber hinaus werden bei der Gestaltung von Dienst- und Urlaubsplänen soweit möglich die Belange von Eltern vorrangig berücksichtigt. Eltern mit schulpflichtigen Kindern haben die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit mit individuellen Vereinbarungen an die Schulferien anzupassen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigung (Stand Februar 2012)			
Männer gesamt	**564**	**Frauen gesamt**	**815**
Beamte	**187**	**Beamtinnen**	**212**
Teilzeit	5	Teilzeit	72
Altersteilzeit	22	Altersteilzeit	4
		Elternzeit	6
		Beurlaubung	8
Tarifbeschäftigte	**377**	**Tarifbeschäftigte**	**602**
Teilzeit	58	Teilzeit	229
Altersteilzeit	32	Altersteilzeit	47
Elternzeit	2	Elternzeit	14
Beurlaubung	4	Beurlaubung	16

Die Teleheimarbeit ist ein wichtiges Instrument zur Vereinbarkeit Familie und Beruf (oft verbunden mit der erheblichen Einsparung von Fahrtzeiten) und ermöglicht es Beschäftigten, trotz Kinderbetreuung oder pflegebedürftiger Familienmitglieder weiterhin berufstätig zu bleiben und die Beurlaubungszeiten zu verkürzen. Sie erleichtert darüber hinaus den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben mit höherer Stundenzahl.

Wissenswertes zur Teleheimarbeit

- Dienstvereinbarung Teleheimarbeit wurde am 21.12.2010 in Kraft gesetzt
- Über 90 % der Anträge konnten bislang realisiert werden. Dazu werden intensive Gespräche mit den Antragstellern, den Fachämtern, dem Personalrat und der Gleichstellungsstelle geführt, um einen Kompromiss zu finden.
- Teleheimarbeit hat keine besonderen Zugangsvoraussetzungen wie z.B. Kinderbetreuung mehr. Ein Antrag muss nicht besonders begründet werden.

Teleheimarbeit
(29 Plätze, Stand Februar 2012)

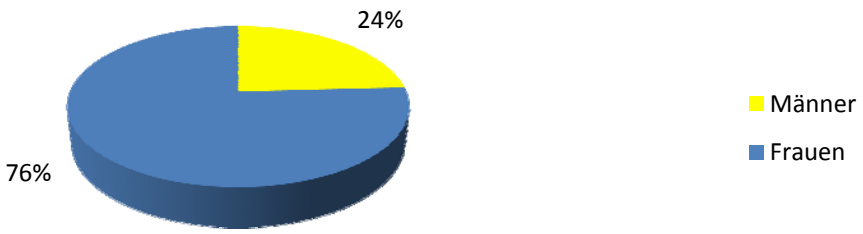

2.3 Kinderbetreuung

Der Kinderbetreuung kommt beim Wiedereinstieg und in der Planung der Familienphase für Frauen und Männer eine zentrale Bedeutung zu. Der Kreis hat für Kinder von Beschäftigten im AWO- Kindergarten an der Düsseldorfer Straße ein Belegungsrecht von 20 Plätzen. Wichtig ist, dass eine ausreichende Anzahl von Eltern dieses Angebot nutzt, um das Belegungsrecht weiterhin zu sichern.

In Anspruch genommene Plätze in der Kindertagesstätte Düsseldorfer Straße:
(Belegungsrecht je Jahr 20 Plätze, Wahlmöglichkeit bezüglich des Betreuungsumfanges 25-45 Stunden)

Kindergartenjahr 2007/2008: 9
Kindergartenjahr 2008/2009: 11
Kindergartenjahr 2009/2010: 13
Kindergartenjahr 2010/2011: 10
Kindergartenjahr 2011/2012: 8
Kindergartenjahr 2012/2013: 7

Zukünftig soll auch eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder unter drei Jahren angestrebt werden, um die Akzeptanz des Betriebskindergartens weiter zu steigern, da Beschäftigte immer frühzeitiger eine Betreuungsmöglichkeit in Anspruch nehmen möchten und ein Angebot für diese knapperen Tagesstättenplätze auch am Arbeitsort statt am Wohnort annehmen würden. Nach Möglichkeiten, an anderen (Wohn-) Orten im Kreis Betriebskindergartenplätze einzurichten, soll nachfrageorientiert gesucht werden.

2.4 Situation der beurlaubten Beschäftigten

- **Erhöhung der Akzeptanz von Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen**
- **Information von Beurlaubten über wichtige Neuerungen und Änderungen**

Weiterhin deutlich ist, dass klassische und umfängliche Arbeitszeitreduzierungen auch in der Kreisverwaltung nach wie von Frauen in Anspruch genommen werden. Teilzeit und Beurlaubung stoßen gelegentlich auf Unverständnis im Arbeitsumfeld. Diese Vorurteile, die sehr unterschiedlich motiviert sind, können durch die gleichmäßigere Verteilung auf die Geschlechter abgebaut werden. Hier sind insbesondere die Führungskräfte in ihrer Beratungsfunktion gefordert. Stellen, die wegen Elternzeit oder Beurlaubung frei werden, sollen bei Bedarf zügig wiederbesetzt werden. Diese Maßnahme erhöht die Akzeptanz für Elternzeit und Beurlaubung im Arbeitsumfeld. Bei dem Wunsch auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit oder der Beurlaubung, wird bei entsprechender Stellenvakanz ein Arbeitseinsatz auf einer zur Qualifikation passenden Stelle vorgenommen. Bei Besetzung freier Planstellen sind diese Beschäftigten externen Bewerber/innen vorzuziehen.

Nach Beendigung von Elternzeit oder Beurlaubung wird geprüft, ob ein Einsatz an dem ursprünglichen Dienstort, zumindest aber wohnortnah, realisierbar ist. Im Falle einer Rückkehr der beurlaubten Stelleninhaberin bzw. des beurlaubten Stelleninhabers mit Teilzeitbeschäftigung ist der Vertretungskraft bei entsprechender Eignung, die verbleibende Arbeitszeit vorrangig anzubieten.

Beurlaubte Beschäftigte werden regelmäßig und insbesondere vor ihrer Rückkehr in „kreis intern" über neue Entwicklungen innerhalb der Verwaltung informiert. Weitere Maßnahmen, um den Kontakt zu halten sind denkbar und werden von der Verwaltung geprüft.

Handlungsfeld 3: Abbau der Unterrepräsentanz

3.1 Definition der Bereiche
3.2 Erhöhung des Frauenanteils durch Ausschreibung von Stellen
3.3 Nachwuchs fördern
3.4 Frauen in Führungspositionen bringen
3.5 Stellenbesetzungen, Abordnungen, Umsetzungen und Übertragung von besonderen Aufgaben

3.1 Definition der Bereiche

Wenn in einem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie nach Maßgabe des § 7 LGG bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bereiche mit Unterrepräsentanz in der Kreisverwaltung:

- **Stellen des höheren Dienstes im Verwaltungsbereich**
- **höherwertige Stellen des gehobenen nichttechnischen Dienstes ab A12/EG11**
- **Sachgebiets-, Abteilungs- und Amtsleitungen sowie Teamleitungen**
- **technischer und juristischer Bereich (auch in der Ausbildung)**

Frauen, die die Anforderungskriterien erfüllen, sind in diesen Bereichen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen bei der Vorauswahl zu berücksichtigen. Teilzeit- und Beurlaubungswünsche dürfen nicht zu Benachteiligungen führen. Dies gilt auch für bisherige Teilzeitbeschäftigte oder Beurlaubte, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreut haben. Geleistete Familienarbeit wird mit sozialem und ehrenamtlichem Engagement gleichgesetzt. Auswahlkriterien und Einstellungstests sind geschlechtsneutral gestaltet. Dies trägt auch dazu bei, Bewerbungsverfahren einheitlicher und transparenter zu gestalten. Durch die Analyse der Beschäftigtenstruktur sind folgende Bereiche als solche mit Handlungsbedarf definiert:

Beschäftigte im höheren Dienst im Verwaltungsbereich (2012)

	Frauen	Männer	Gesamt
Gesamt	53	55	108
medizinischer Bereich	25	6	31
Sozialer Bereich	7		7
Verwaltung	13	40	53
Chemischer- / Veterinärbereich	7	7	14
Rechtsbereich	1	2	3

In zusammengefassten absoluten Zahlen sind fast gleichviele Frauen und Männer im höheren Dienst beschäftigt. In der Unterteilung wird deutlich, im Verwaltungsbereich liegt die Frauenquote bei lediglich 25 %, im medizinischen Bereich liegt die Männerquote lediglich bei 19%.

Beschäftigte im gehobenen nichttechnischen Dienst ab A12/EG11 (2012)

Vergütung / Besoldung	Frauen	in %	Männer	Gesamt
Besoldungsgruppe 9	16	59%	11	27
Entgeltgruppe 9	41	62%	25	66
Besoldungsgruppe 10	41	67%	20	61
Entgeltgruppe 10	14	41%	20	34
Entgeltgruppe 11	23	45%	28	51
Entgeltgruppe 11 (Sozialer Bereich)	17	81%	4	21
Entgeltgruppe 12 (Sozialer Bereich)	11	79%	3	14
Besoldungsgruppe 11	46	56%	36	82
Entgeltgruppe 12	19	37%	32	51
Besoldungsgruppe 12	14	35%	26	40
Besoldungsgruppe 13	4	21%	15	19
Gesamtergebnis	**246**	**53%**	**220**	**466**

Im oberen Bereich des gehobenen Dienstes und der vergleichbaren Entgeltgruppen sinkt die vorher oft hohe Frauenquote kontinuierlich ab. Im Folgenden wird dies zur Verdeutlichung in Prozentzahlen grafisch dargestellt.

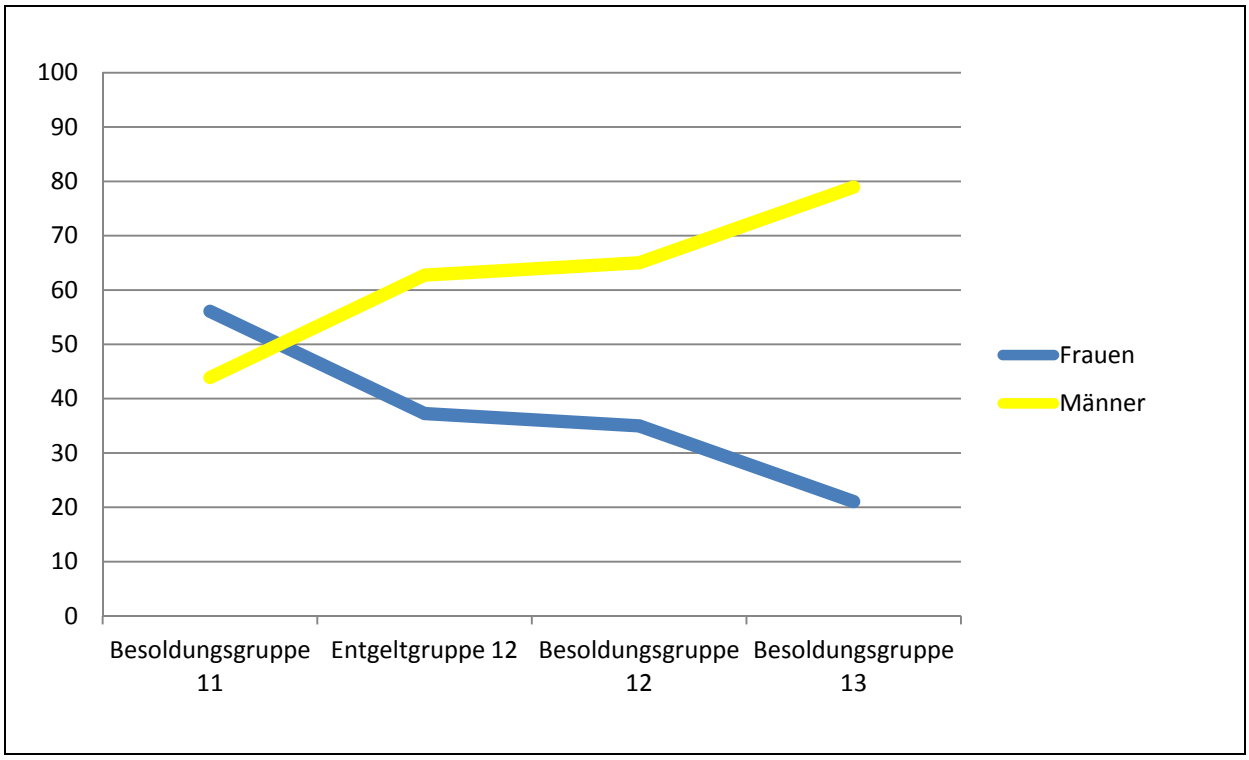

Führungspositionen (2012)

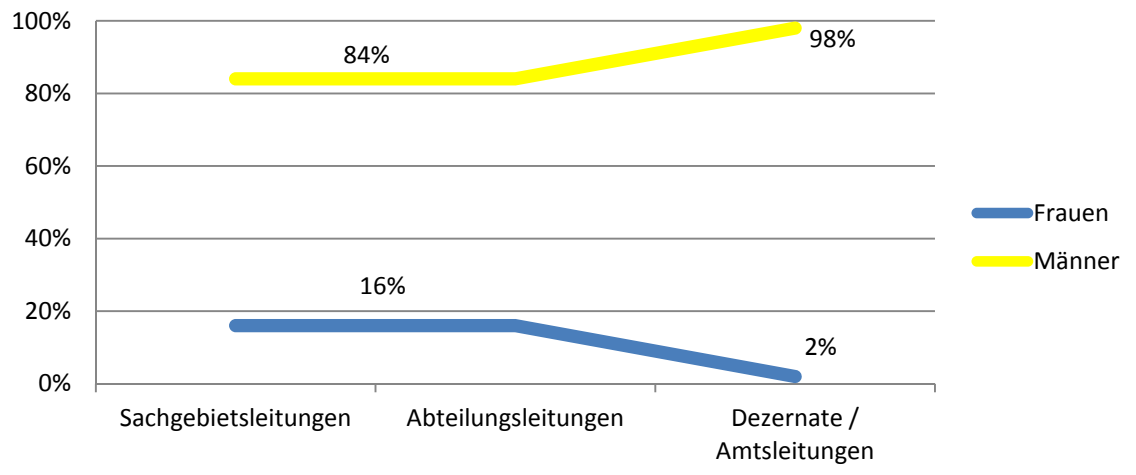

Wie in der Abbildung erkennbar, ist der Frauenanteil in Führungspositionen nach wie vor gering. In der Gruppe der Dezernenten und Amtsleitungen liegt er bei gerade mal 2%. Die Kreisverwaltung verfolgt weiterhin das Ziel, den Frauenanteil in den Führungspositionen zu erhöhen, indem bei tatsächlich wiederzubesetzenden Stellen vorrangig Frauen zur Bewerbung aufgefordert und konkret angesprochen werden. Im Vordergrund steht hierbei die Eignung der in Frage kommenden Kandidatin im Hinblick auf das Befähigungsprofil der zu besetzenden Stelle. Mitarbeiter/innen mit geeigneten fachlichen und persönlichen Kompetenzen, denen es für Führungspositionen an Erfahrung fehlt, werden durch geeignete Personalförderungsmaßnahmen auf Führungsaufgaben vorbereitet. Dieses Ziel verfolgt auch das im Jahr 2011 gestartete Führungskräftenachwuchsprogramm, an dem zurzeit 56 Beschäftigte teilnehmen. Der Frauenanteil im Programm liegt bei über 60%.

Tätigkeitsfelder mit technischen oder juristischen Zugangsvoraussetzungen

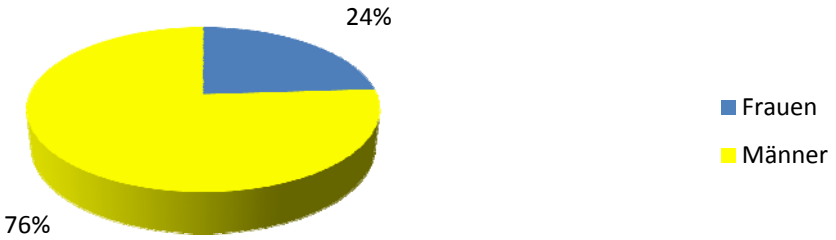

Die Kreisverwaltung hat neben den verwaltenden Tätigkeiten eine Reihe von Organisationseinheiten, in denen Personen mit technischer oder juristischer Ausbildung beschäftigt werden. Diese Zugangsvoraussetzungen sind notwendig, um den Sachverstand für die jeweilige Aufgabenerfüllung mitzubringen, hier sind beispielsweise der „Bautechnische Dienst", der „Elektrotechnische Dienst", der „Feuerwehrtechnische Dienst", der „Haustechnische Dienst" oder der „Informationstechnische Dienst" zu nennen.
Einige Beschäftigte arbeiten als „Straßenwärter und –bauer" im „Verkehrsbautechnischen Dienst", im „Vermessungstechnischen Dienst oder im „Versorgungstechnischen Dienst". Der Frauenanteil in diesen Bereichen liegt bei 24%, also nicht mal bei einem Drittel.

3.2 Erhöhung des Frauenanteils durch Ausschreibung von Stellen

Stellen werden in der Regel hausintern ausgeschrieben. Von der generellen Verpflichtung zur Ausschreibung ausgenommen sind Dezernenten- und Amtsleitungsstellen. Die Besetzung von Amtsleitungsstellen ist grundsätzlich der Entscheidung des Landrates vorbehalten. Frauen mit gleicher Eignung und Befähigung sollen dabei bevorzugt werden. Weitere Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle (und dem Personalrat) zulässig, z.B. wenn Beschäftigte aus aufzulösenden Bereichen unterzubringen, Wiedereinsteiger/innen oder Beschäftigte, die ihre Ausbildung bei der Kreisverwaltung beendet haben, zu übernehmen sind. In Bereichen, Berufen und Funktionen mit einem Frauenanteil von weniger als 20 % soll gem. § 8 LGG in Absprache mit der Gleichstellungsstelle neben der internen auch eine externe Ausschreibung in Erwägung gezogen werden, um potenziell mehr Bewerberinnen zu erreichen. Der Text der Ausschreibung wird geschlechtsneutral formuliert und enthält bei Unterrepräsentanz von Frauen einen Hinweis auf den geltenden Frauenförderplan.

3.3 Nachwuchs fördern

Frauen sind bei gleicher Eignung bevorzugt zum Aufstieg zuzulassen und weibliche Nachwuchskräfte sind bevorzugt zu übernehmen. Kommt aus haushaltsrechtlichen Erwägungen die leistungsbezogene Auswahl (Prüfungsnote) im Hinblick auf die Weiterbeschäftigung zum Tragen, ist die Gleichstellungsstelle einzubeziehen. Die Kreisverwaltung bildet junge Leute als Beamte und Beamtinnen im Verwaltungsdienst, als Verwaltungsfachangestellte, als Fachinformatiker(innen) und als Lebensmittelkontrolleure aus.

Jahr 2012	Frauen	Männer
Ausbildungsberufe im Verwaltungsbereich	19	13
Ausbildungsberufe im technischen / chemischen Bereich		
Lebensmittelkontrolleure	0	2
Fachinformatiker	0	1

Zurzeit werden keine Frauen in technischen oder chemischen Ausbildungsberufen ausgebildet.

3.4 Frauen in Führungspositionen bringen

- **Teilbarkeit von Vollzeitstellen, auch in Führungspositionen, macht diese für Beschäftigte mit Familienpflichten attraktiver**
- **Frauen gezielt motivieren**
- **Stellenbesetzungen, Abordnungen und Umsetzungen**

Alle Stellen sind auch als Teilzeitstellen anzubieten, für Leitungsfunktionen wird dies im Einzelfall geprüft. Eine Teilbarkeit kann nur abgelehnt werden, wenn nachvollziehbar schwerwiegende organisatorische und nicht kompensierbare Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Stelle zu erwarten sind. Die Prüfung der Teilbarkeit erfolgt durch das Haupt- und Personalamt in Abstimmung mit dem Fachamt. Dabei ist die Gleichstellungsbeauftragte bei Bedarf zu beteiligen. In die Stellenausschreibung ist in jedem Fall ein Hinweis einzufügen, ob und mit welchen Einschränkungen, die Stelle teilbar oder teilzeitfähig ist. Ein wesentliches Kriterium bei der Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Arbeitsplatzteilung ist regelmäßig, ob durch zumutbare organisatorische Maßnahmen etwaige schwerwiegende Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung behoben werden können.

Gemäß §§ 6 und 7 LGG sind Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen bzw. auf höherwertige Stellen umzusetzen. Bei gleichwertiger Eignung für den konkreten Arbeitsplatz sind bei Abordnungen, Zuweisungen und Umsetzungen Frauen so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in den entsprechenden Bereichen, Funktionen sowie in den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gleichermaßen repräsentiert sind.

Dies gilt auch für die Übertragung von Projektleitungen und Aufgaben, die zum Erwerb von Qualifikationen dienen können, auch wenn keine Beförderung bzw. Höhergruppierung damit verbunden ist. Bei Stellenbesetzungsverfahren ist durch das Haupt- und Personalamt zu prüfen, ob in den maßgeblichen Bereichen der angestrebte Frauenanteil von 50 v. H. erreicht ist.

Der für die Auswahl von Bewerber/innen zuständige Kreis von Beschäftigten soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

Zur Qualifikation gehören neben der fachlichen Kompetenz auch soziale Kompetenzen. Insbesondere wenn diese im Befähigungsprofil genannt werden, ist zu prüfen, ob und wie geleistete Familienarbeit oder ehrenamtliche Arbeit qualifizierend gewertet werden kann. Zu den Qualifikationen von Leitungs- und Führungskräften gehören auch Kenntnisse, Sensibilität und Engagement für die Zielsetzungen der Gleichstellung und Frauenförderung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der Vermeidung mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung sowie der Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

g) Ausblick und Prognose

Die Unterrepräsentanz von Frauen beim Kreis Mettmann ist in erster Linie auf der Führungsebene sowie im Verwaltungsdienst ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 zu finden. Der vorliegende Frauenförderplan zielt darauf ab, dieser Unterrepräsentanz entgegenzuwirken. Die Prognose soll den Handlungsspielraum aufzeigen, um diese Unterrepräsentanzen von Frauen abzubauen. Die Prognose zeigt entsprechende Stellen, die planbar während der Laufzeit des Frauenförderplanes (sowie kurz davor) frei werden. Berücksichtigt werden dabei Austritte aus Altersgründen, Altersteilzeit, vorzeitige Pensionierung und sonstige absehbare Gründe.

Jahr	Gehobener Dienst		Höherer Dienst		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Insgesamt
2011	5	4	1	0	10
2012	6	3	0	0	9
2013	6	3	2	0	11
2014	5	3	4	2	14
2015	2	0	1	0	3
	24	13	8	2	47

Es zeichnet sich ab, dass im Zeitraum Mitte 2011 bis 2015 in den vorgenannten Bereichen planbar 37 Stellen des gehobenen Dienstes und 10 Stellen des höheren Dienstes frei werden. Von diesen Stellen sind aktuell im gehobenen Dienst ca. 50% und im Höheren Dienst 25% der Stellen mit Frauen besetzt, so dass hier ein gewisser Spielraum zur Erhöhung der Frauenquote besteht. Es zeigt aber auch, dass der Frauenanteil nicht kurzfristig durch Stellenbesetzungen allein erhöht werden kann. Durch Umstrukturierungen und Stelleneinsparungen, können sich die Vakanzen reduzieren. Andererseits könnte sich die Anzahl der zu besetzenden Positionen durch Kündigungen, Versetzungen, Schaffung neuer Stellen usw. jedoch auch erhöhen. Nur ein ganzheitliches Konzept mit allen Maßnahmen, die im Frauenförderplan aufgeführt sind kann langfristige Erfolge verzeichnen.

Nach Ende der Geltungsdauer des Frauenförderplans 2009-2012 wird ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen erstellt. Der Frauenförderplan ist unter Beachtung der Vorgaben des § 5a Abs. 6 LGG fortzuschreiben. Der Frauenförderplan wird allen Beschäftigten und insbesondere den Führungskräften zur Verfügung gestellt und im Intranet und Internet veröffentlicht.

Dieser Frauenförderplan tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages vom 04.10.2012 in Kraft. Die Gültigkeit beträgt drei Jahre.

Mettmann, den

Thomas Hendele
Landrat

Sandra Leu
Gleichstellungsbeauftragte

Kreis Mettmann

Der Landrat
Gleichstellungsstelle
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann
gleichstellungsstelle@kreis-mettmann.de
www.kreis-mettmann.de

Notarztsystem Kreis Mettmann **Aufgestellt : 30.07.2012**
Kalkulation 2013 **Verfasser : Ehlscheid**

Aufwendungen 2013

1.	**Personalkosten**	
1.1	Erstattung an die Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzten	1.615.364,19 €
1.1.1	Erstattung an die Krankenhäuser für die Gestell. von Notärzten bei Verleg.-Transp.	5.000,00 €
1.2	Erstattung an die Städte für die Gestellung von NEF-Fahrern	965.796,77 €
1.3	Anteilige Personalkosten der Verwaltung	70.991,85 €
1.4	Erstattung von Personalkosten an Leitende Notärzte	85.773,20 €
1.5	Erstattung von Personalkosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst	30.000,00 €
		2.772.926,01 €
2.	**Betriebskosten**	
2.1	Medizinische Ausrüstung der NEF	9.000,00 €
2.2	Betriebskosten der NEF	221.000,00 €
2.4	Unfallversicherung der Notärzte	6.650,00 €
2.5	Haftpflichtversicherung der Notärzte	36.000,00 €
2.6	Medikamente/Verbrauchsmaterial	215.000,00 €
2.7	Anteil. sächliche Kosten der Verwaltung	10.767,00 €
2.8	Sächliche Kosten Leitender Notarzt	6.000,00 €
		504.417,00 €
3.	**Gemeinkosten**	
3.1	Anteil. Gemeinkosten der Verwaltung	13.542,60 €
		13.542,60 €
4.	**Kalkulatorische Kosten**	
4.1	Abschreibung	22.465,47 €
4.2	Eigenkapital-Verzinsung	4.462,18 €
		26.927,65 €
5.	**Leitstellenumlage**	
5.1	Leitstellenumlage für das Notarztsystem	108.060,00 €
		108.060,00 €
Gesamtaufwendungen	**2013**	**3.425.873,26 €**
	abz. Versicherungsentschädigungen	-50,00 €
	abz. Verkaufserlöse	-800,00 €
	abz. Kreisanteil Fehleinsätze	-20.196,00 €
		-21.046,00 €
Bereinigte Gesamtaufwendungen		**3.404.827,26 €**

Notarztsystem Kreis Mettmann **Aufgestellt : 30.07.2012**
Kalkulation 2013 **Verfasser : Ehlscheid**

Erträge 2013

1.1.1 Einnahmen aus Gebühren für den Einsatz eines Notarztes
bei einer Gebührenhöhe von 219,00 €
und 9.850 Einsätzen → 2.157.150,00 €

1.1.2 Einnahmen aus Gebühren für den Einsatz eines Notarzteinsatz-
fahrzeuges bei einer Gebührenhöhe von 141,00 €
und 9.850 Einsätzen → 1.388.850,00 €

Gesamterträge 2013	**3.546.000,00 €**

Gesamterträge	**3.546.000,00**
Abz. bereinigte Gesamtaufwend.	**-3.404.827,26**
Voraussichtl. Betriebsergebnis 2013	**141.172,74 €**

Notarztsystem Kreis Mettmann **Aufgestellt : 30.07.2012**
Kalkulation 2013 **Verfasser : Ehlscheid**

Sonderposten Gebührenausgleich Notarztsystem 2013

Stand des Sonderpostens am	31.12.	2011		326.929,61 €
Betriebsergebnis 2011		-529.013,93 €		
davon Entnahme aus dem Sonderposten				-326.929,61 €
Vorauss. Stand Sonderposten am 31.12		2012		**0,00 €**
Saldovortrag aus		2012		**-202.084,32 €**
Zuführung aus kalkuliertem Betriebsergebnis		2012		58.313,31 €
Zuführung aus kalkuliertem Betriebsergebnis		2013		141.172,74 €
Vorauss. Stand des Sonderpostens nach Abrechnung (nach erfolgtem Kreistagsbeschluss)			2013	**0,00 €**
Voraussichtlicher Saldovortrag nach 2014				**-2.598,27 €**

6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 05.10.2012

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 04.10.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 219,-- Euro erhoben.

   b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 219,-- Euro erhoben.

2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 141,-- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.